

Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **50 (1931)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen und Anzeigen.

von Tuhr, Andreas, Allgemeiner Teil des Schweizer. Obligationenrechts. Tübingen (Verlag von J. C. B. Mohr), I. Band 1924, II. Band 1925.

Als erste, bis in die Einzelheiten dringende systematische Darstellung des Obligationenrechts hat das Buch während der letzten Jahre auf Theorie und Praxis eine starke Wirkung ausgeübt. Dass v. Tuhr mit diesem letzten, reifsten Werke seine reiche Erfahrung und seinen feinen juristischen Takt in den Dienst unseres Rechtes gestellt hat, gilt als bleibender Gewinn für die schweizerische Rechtswissenschaft. Wir erkennen darin alle Vorzüge der von Tuhrschen Schriften: Klarheit der Sprache, Schärfe der Begriffe, Einfachheit und doch Vollständigkeit der Definitionen, Sicherheit bei der Erfassung der Tatbestände und ihrer Subsumtion unter Begriffe und Regeln. Die wissenschaftliche Diskussion allerdings tritt etwas zurück. Das lässt sich damit erklären, dass er ein für die Praxis bestimmtes Lehr- und Handbuch schreiben wollte und verschiedene Lehren in seinem „Allgemeinen Teile des bürgerlichen Rechts“ bereits näher ausgeführt hatte. Auch ausserhalb der Schweiz wird das Buch allgemein beachtet.

Dafür, dass diese Wertschätzung in nächster Zeit noch zunehmen wird, bestehen sichere Anzeichen. Eine französische Übersetzung ist gegenwärtig im Erscheinen begriffen. Juristen des Auslandes, welche sich mit den Problemen der Rechtsvergleichung, neuerdings auch der Rechtsvereinheitlichung abgeben¹⁾, sind geneigt, das schweizerische O.R. geradezu als Mustergesetz zu empfehlen — ob mit Recht, bleibe hier dahingestellt. Jedenfalls gibt dieses Urteil der Literatur zum O.R. erhöhte Bedeutung. In der Schweiz wird man sich auch daran erinnern, dass bald 20 Jahre seit dem Inkrafttreten des revidierten O.R. vergangen sind, und vielleicht den Anlass benützen, um unter Würdigung der bisherigen Praxis Vor- und Nachteile der Revision gegeneinander abzuwägen. Von Tuhrs Werk muss dafür eine unentbehrliche Grundlage bilden.

Doch droht demselben jetzt auch Anfechtung. In Deutschland beginnt man, einzelne Bestimmungen des B.G.B. einer

¹⁾ Lévy-Ullmann, *Annuaire de l'Académie de Droit international privé*, Bd. I, S. 253.

scharfen Kritik zu unterwerfen²⁾). Diese Kritik, die, auf sachliche Begründung bedacht, ernster zu nehmen ist als die oft masslosen Angriffe der Vertreter des Freirechts in früheren Jahren, richtet sich gleichzeitig gegen Lehre und Methode derjenigen Schule, welche für das B.G.B. vorwiegend verantwortlich ist, nämlich der Pandektenschule. Auch v. Tuhr wird durch sie getroffen; denn man pflegt ihn zu den letzten glänzenden Vertretern dieser Richtung zu zählen und damit gerade eine Erklärung für sein von jeher lebendiges Interesse am schweizerischen O.R. zu geben.

Es wird zwar niemandem einfallen, einen juristischen Schriftsteller nur nach seiner Zugehörigkeit zu einer Schule bewerten zu wollen; von keinem wird eine einzige Methode so einseitig befolgt, dass sich bei ihm nur die typischen Vorzüge und Fehler der Schule finden liessen; am wenigsten ist das, wie wir noch sehen werden, bei v. Tuhr der Fall. Nur schon seine mustergültige Klarheit wird ein Kenner kaum als eine für die Pandektisten im allgemeinen bezeichnende Eigenschaft ansehen wollen. Dennoch stellt die gegenwärtige Lage dem schweizerischen Juristen die Aufgabe, zu v. Tuhrs Methode Stellung zu nehmen. Für das volle Verständnis und die gerechte Beurteilung verschiedener seiner Lehren, auch für die zukünftige Richtung der Arbeit am schweizerischen Obligationenrechte, ist das wichtig. Hiezu einige Anhaltspunkte zu geben, soll im folgenden versucht werden. Erschöpfende Auseinandersetzung mit dem Werke ist nicht beabsichtigt. Eine solche wäre nicht möglich ohne Eingehen auf die einzelnen Lehren und ohne Untersuchung ihrer Wirkung auf die Praxis; auf wenigen Seiten kann das nicht geschehen: lässt sich doch kaum ein Urteil des Bundesgerichtes über eine wichtigere Frage des OR finden, in dessen Motiven v. Tuhr nicht genannt wäre.

Keine Zweifel können darüber bestehen, dass die Art der Darstellung, die dem Leser bei v. Tuhr zunächst auffällt, die Methode der Pandektisten befolgt. Allgemeine, systematisch angeordnete Begriffe bilden den Ausgangspunkt. Ihre Anwendung wird durch das ganze Gebiet des Privatrechtes hin verfolgt, was zur Bildung verschiedener Unterbegriffe führt. Mit der Subsumtion der einzelnen rechtlichen Erscheinungen unter die passenden Ober- und Unterbegriffe ist zugleich das Wesentliche über deren Regelung ausgesagt. Nehmen wir als Beispiel

²⁾ U. a. Endemann, „Die Rechtsquellen des bürgerlichen Rechtes und ihre Auslegung“, in „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben“, Bd. 2, insbesondere S. 147 ff. Vgl. im selben Bande die Aufsätze von Müller-Erbach und Schönfeld.

den Begriff der „Zuwendung“ (§ 26), womit die Handlung bezeichnet wird, welche einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft. Die juristische Bedeutung des Begriffs beruht auf dem Satze, dass jede derartige Handlung von einem Motiv, der „causa“ ihre Bestimmung erhält. Geht man den möglichen Zuwendungen nach, so zeigt es sich, dass sie entweder nach der Art der „causa“ unterschieden werden können, etwa als Zuwendungen *causa acquirendi, solvendi, donandi*, oder nach dem Grade der Abhängigkeit von der „causa“ als abstrakte oder kausale Zuwendungen. Sämtliche Zuwendungen werden unter diese Kategorien gruppiert, und damit steht für jede einzelne die Geltung bestimmter Rechtssätze fest. Ähnlich verfährt v. Tuhr mit andern Begriffen, wie Rechtsgeschäft, Vertrag, Verfügung, Verpflichtung usw.

Diese Methode, die man „abstrakte Kasuistik“ nennen könnte, ist in der Pandektenschule zur vollen Entfaltung gelangt; sie hat aber ein viel höheres Alter. Wir finden sie schon bei den Glossatoren, z. Teil noch früher in den byzantinischen Rechtsschulen. Während längerer Zeit war sie unentbehrlich, um eine so umfangreiche, unübersichtliche und widerspruchsvolle Rechtsquelle, wie das *Corpus juris*, der geistigen Beherrschung und damit der Anwendung zu erschliessen. Seitdem, wesentlich mit ihrer Hilfe, systematische Gesetzbücher entstanden sind, hat sie nicht mehr ganz die gleiche Bedeutung; sie vermag aber noch heute, wenn sie mit dem Geschick eines v. Tuhr gehandhabt wird, klare Übersicht über den Rechtsstoff und Einblicke in den funktionellen Zusammenhang der Rechtssätze zu verschaffen, die auf anderm Wege schwer zu gewinnen wären; zwingt sie doch den Juristen, das ganze System wiederholt durchzudenken. V. Tuhr hat zum ersten Male dieser Methode das schweizerische O.R. folgerichtig unterworfen; darin schon liegt eine Bereicherung unserer Rechtskenntnis.

Erfolgreich ist die Methode namentlich in der einheitlichen, widerspruchslosen Deutung des Gesetzbuches. Einige Beispiele mögen dies belegen.

V. Tuhr hat wesentlich dazu beigetragen, bei der Interpretation des Art. 1 O.R. der Erklärungstheorie zum Siege zu verhelfen. Das ist zu begrüßen, nicht weil die Erklärungstheorie die einzig richtige wäre oder unser Gesetzgeber sie dem „O.R. zugrunde gelegt“ hätte, sondern weil nur die Annahme des Konsenses schon bei Übereinstimmung der Erklärungen eine sinngemässe Auslegung des Art. 24 (Ziff. 1—3) gestattet, welcher den Erklärungsirrtum als Voraussetzung für die einseitige Unverbindlichkeit des Vertrages erwähnt. Die Deutung unseres

Gesetzes führt zu etwas andern Ergebnissen als die des deutschen B.G.B.; v. Tuhr hat dies richtig erkannt, so z. B. in den Ausführungen über die nicht ernst gemeinte Willenserklärung (S. 246). Auf Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen³⁾. Hätte das OR allerdings in der Irrtumslehre die gleiche Zurückhaltung bewiesen wie der Code Civil und vom Erklärungsirrtum grundsätzlich nicht gesprochen, so müssten wir uns der von der französischen Doktrin vertretenen Willenstheorie anschließen, wenn überhaupt Fälle dieses Irrtums berücksichtigt werden sollten. Dass es dann vielleicht sogar leichter wäre, der Interessenlage gerecht zu werden, beweist die neuere französische Praxis; trotz Willenstheorie lässt sie die Berufung auf einen Widerspruch zwischen Wille und Erklärung nur ausnahmsweise zu⁴⁾.

Im Hinblick auf eine Interpretation aus dem System ist unsern Gerichten recht zu geben, wenn sie Konkurrenz der Geltendmachung eines Irrtums mit dem Anspruch auf Wandlung annehmen; das hat v. Tuhr mit aller Deutlichkeit betont (S. 258)⁵⁾. Ob freilich die entgegengesetzte Praxis des deutschen Reichsgerichts der Billigkeit nicht besser entspricht, kann man sich fragen.

Bei der Auslegung des Art. 41 wird auf die Bedeutung des Art. 28 Z.G.B. für die Entscheidung der Frage hingewiesen, wann Widerrechtlichkeit vorliegt. V. Tuhr erhält damit Gelegenheit, das Persönlichkeitsrecht anzuerkennen, während er den Begriff früher, wenigstens für das deutsche Recht, abgelehnt hatte⁶⁾; folgerichtig stellt er die praktische Bedeutungslosigkeit des vielbesprochenen Gegensatzes von subjektiver und objektiver Theorie fest, worin auch das Zugeständnis liegt, dass Art. 41, Abs. 1, der Praxis, von den Genugtuungsfällen abgesehen, die gleichen Möglichkeiten zu bieten vermag, wie der entsprechende Art. 1382 Code Civil. Die letzte Konsequenz daraus zu ziehen und anzuerkennen, dass der II. Abs. nichts anderes ist als *lettre morte*⁷⁾ und dass jede Norm, die den Schutz eines per-

³⁾ Da es eine „reine“ Erklärungstheorie nicht gibt, bedarf es für die tatsächlich geltende keines neuen Namens (wie z. B. Vertrauenslehre, so Oser, 2. Aufl. zu Art. 1). Mit den herkömmlichen Bezeichnungen wird der Gegensatz in der Konsenslehre wohl am besten ausgedrückt.

⁴⁾ Vgl. jetzt P. Esmein, in Planiol et Ripert, *Traité pratique de Droit civil français*, Tome VI, S. 115 ff.

⁵⁾ Über die Praxis des Bundesgerichts vgl. jetzt Praxis 20, Nr. 33.

⁶⁾ Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts § 11.

⁷⁾ Die Neubelebung, welche die jüngste Praxis des Bundesgerichts versucht, indem sie bei unzulässigen wirtschaftlichen Kampfhandlungen den 2. Abs. des Art. 41 anwenden will (entgegen der Ansicht v. Tuhrs, S. 328, Anm. 41), bedeutet m. E. keinen Fortschritt der Technik. Es wäre einfacher gewesen, wie bisher, die Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes anzunehmen. Die prak-

sönlichen Interesses bezweckt, die Feststellung eines subjektiven Rechtes, zum mindesten also eines Persönlichkeitsrechtes enthält (eine Ansicht, die hier in wenig Worten zu begründen unmöglich wäre), hat vielleicht die Erinnerung an das deutsche B.G.B. verhindert. V. Tuhr kommt aber diesem Schlusse sehr nahe (vgl. S. 331, Anm. 62).

Weiter ist u. a. zu erwähnen die klare Bestimmung des Verhältnisses der Bereicherungsklagen zu anderen Ansprüchen, insbesondere die Anerkennung einer Konkurrenz von Schadensersatz- und Bereicherungsanspruch⁸⁾, wozu bei unechter Geschäftsführung ohne Auftrag der Anspruch auf den erlangten Vorteil hinzukommt (Art. 423); endlich die präzise Umschreibung der Anwendung des Vertrages zugunsten Dritter. —

Die „abstrakte Kasuistik“ führt aber nur dann zu einem befriedigenden Ergebnis, wenn den verwendeten Begriffen angemessene Grundsätze entsprechen, und wenn der Subsumtion der einzelnen Erscheinungen eine Abwägung der Interessenlage vorausgegangen ist. Die Pandektenschule lief beständig Gefahr, das Bewusstsein dieser Zusammenhänge zu verlieren. Vom Naturrecht hatte sie die Überschätzung des Gesetzgebers, von der historischen Rechtsschule die der Tradition geerbt; infolgedessen unterliess sie es, die öftern, Bewertungen, die veraltet waren, zu überprüfen und, wo solche fehlten, eigene Zweckerwägungen anzustellen. Kritiklose Unterwerfung unter den Gesetzeswortlaut oder eine ältere Schulmeinung und Vorwalten rein logischer Gründe waren die Folge.

Juristischer Takt hat v. Tuhr in vielen Fällen davor bewahrt, diesen Gefahren zu erliegen. Ausdrücklich bekennt er sich zur Quellenlehre des Art. 1 Z.G.B. (vgl. die Einleitung); er macht selbst beachtliche Vorschläge zur Ausfüllung von Gesetzeslücken: Ich denke insbesondere an die Annahme einer vom Verschulden unabhängigen Verantwortlichkeit des Erklärenden bei einem Fehler in der Übermittlung, ferner an die Anerkennung eines Bereicherungsanspruchs gegen denjenigen, der von einem Erstbereicherten eine unentgeltliche Zuwendung erhält, entsprechend dem römischen Rechte und dem § 822 B.G.B. Beide Ergänzungsvorschläge scheinen mir angemessen⁹⁾. In Bereicherungsfällen geht bekanntlich die französische Praxis noch viel weiter, indem sie einem ersten Veräußerer einen Be-

tische Frage der Unzulässigkeit muss übrigens, ob man von Unsittlichkeit oder von Rechtswidrigkeit spricht, nach den gleichen Kriterien entschieden werden. Vgl. darüber: Oser, 2. Aufl. zu Art. 41 II.

⁸⁾ A. A. Oser-Schönenberger zu Art. 62.

⁹⁾ Bedenken bei Oser-Schönenberger, zu Art. 62.

reicherungsanspruch gegen denjenigen gibt, der von einem zahlungsunfähigen Mittelsmann zwar nicht unentgeltlich, aber doch ohne effektive Gegenleistung erworben hat¹⁰⁾.

Aus Billigkeitsgründen hat sogar v. Tuhr in zwei Fällen eine Auslegung gegen den Gesetzeswortlaut vorgeschlagen: Der Schuldner, der eine Hilfsperson befugterweise verwendet, soll nur für das Verschulden derselben verantwortlich sein (Art. 101)¹¹⁾, und der gutgläubig Bereicherte auch die *impensae voluptuariae* in Anrechnung bringen dürfen (Art. 65)¹²⁾.

Ferner gibt er den „Erfüllungsvertrag“ auf, diesen nutzlosen, bei den Pandektisten jedoch beliebten Begriff, während in Deutschland einige jüngere Schriftsteller ihn von neuem verwenden wollen¹³⁾.

Trotz alledem hat v. Tuhr nicht ganz die Fehler der Pandektenmethode vermeiden können. So geben auch bei ihm zuweilen nicht rechtspolitische, sondern logische Gründe den Ausschlag.

Ohne vorangehende Prüfung wird ein Begriff wie „Verfügung“ mit dem Inhalt, den ihm das deutsche B.G.B. gegeben hat, eingeführt, obgleich, was v. Tuhr selbst zugibt, unsere Gesetzgebung das Wort in sehr verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Da die Verfügung des deutschen Rechtes „in der Regel abstrakt ist“, wird bei der Subsumtion die Abstraktheit auch der Tradition ohne weiteres angenommen¹⁴⁾. Eine Kritik dieser Anschauung kann hier unterbleiben, nachdem sich jetzt das Bundesgericht zur Gegenansicht bekannt hat. Demzufolge wird man auf den Gegensatz von „Verpflichtungs-“ und „Verfügungsgeschäft“ nicht mehr so starkes Gewicht legen, wie v. Tuhr der deutschen Dogmatik entsprechend es tut.¹⁵⁾

Auch die Gruppierung des Stoffes unter einen Allgemeinbegriff, gegen den an sich nichts einzuwenden ist, kann gefährlich sein, wenn sie einen Zusammenhang zerreisst, der für die not-

¹⁰⁾ Vgl. Colin et Capitant, Cours élémentaire de droit civil français, T. II S. 418.

¹¹⁾ Fraglich ist nur, ob es sich wirklich um eine „redaktionelle Entgleisung“ handelt. Vgl. Oser-Schönenberger, zu Art. 101.

¹²⁾ Vgl. Simonius, Gesetzesauslegung und wissenschaftliche Tradition, in Festgabe für P. Speiser, 1926, S. 88.

¹³⁾ Vgl. darüber Heck, Grundriss des Schuldrechts, S. 169 ff.

¹⁴⁾ Eine nähere Begründung der Abstraktheit (Rücksicht auf die Fassung der Art. 62 ff. über die ungerechtfertigte Bereicherung) gibt v. Tuhr in Z. f. schw. R., Bd. 40, S. 265 ff.; vgl. darüber Gesetzesauslegung und wissenschaftliche Tradition, S. 90 ff.

¹⁵⁾ Über andere Begriffe, gegen welche die gleichen oder ähnliche Bedenken geltend zu machen sind, vgl. Gesetzesauslegung und wissenschaftliche Tradition, S. 100 ff.

wendigen Zweckerwägungen wichtig ist. Das geschieht bei dem System des B.G.B. entnommenen Trennung der „Schadensersatzpflicht“ von ihren Entstehungsgründen, nach denen allein der Umfang einer Ersatzpflicht sich bestimmen lässt. So wird z. B. die Zweckmässigkeit des negativen Vertragsinteresses nirgends begründet. Da wo es geschehen sollte, bei Erörterung der Folgen der Geltendmachung eines Irrtums, des Vertragsabschlusses durch einen Stellvertreter ohne Vollmacht oder der Nichterfüllung eines zweiseitigen Vertrages (Art. 109), wird auf den Abschnitt „Schadensersatz“ verwiesen; in diesem aber findet sich nur eine logische Gegenüberstellung von positivem und negativem Interesse. Trotzdem dieser Begriff einzelnen schweizerischen Juristen mit der Zeit immer grössere Freude zu bereiten scheint, wäre eine rechtspolitische Begründung desselben dringend notwendig gewesen; denn solange diese nicht erfolgt ist, wird man, angesichts schon des Umstandes, dass die französische Doktrin den Begriff, nach wiederholter Prüfung, jetzt vielleicht endgültig verwirft, die Vermutung wagen dürfen, als reines Produkt pandektistischer Begriffsjurisprudenz lasse er sich durch Zweckerwägungen überhaupt nicht stützen¹⁶⁾.

Die Selbstverständlichkeit, mit welcher v. Tuhr das negative Vertragsinteresse behandelt, hat insbesondere zur Folge, dass er den Wortlaut des Art. 109, bei welchem selbst die logische Begründung versagt, kritiklos hinnimmt. Wenn irgendwo, so wäre hier eine Auslegung gegen den Wortlaut am Platze, um für den durch verschuldete Nichterfüllung geschädigten Gläubiger einen wirklich angemessenen Ausgleich zu schaffen. Die Lösung des alten O.R., die im grossen und ganzen dem französischen sowohl wie dem englischen Rechte entsprach, hatte, von der Verteilung der Beweislast abgesehen, durchaus befriedigt.

Auch sonst neigt v. Tuhr bei der Interpretation der Art. 107—109 zu einer engen Auffassung des Gesetzes. Er will den Rücktritt bei Unmöglichkeit nicht zulassen und hat Bedenken gegen die Berechnung des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung (Art. 107) nach der sog. Differenztheorie.

Der gleichen Einstellung zufolge versucht er die „ungerechtfertigte Bereicherung“ durch systematische Verwertung der drei in Art. 62 II genannten Beispiele zu bestimmen; das ist schon deshalb bedenklich, weil die Gegenüberstellung der drei Conditionen (*sine causa*, *ob causam futuram non secutam*, und *ob causam finitam*) keineswegs aus der Beobachtung wirklicher

¹⁶⁾ Neuere schweizerische Literatur, bei Oser, 2. Aufl. zu Art. 39.

Tatbestände hervorgegangen ist, sondern nur den letzten Rest darstellt einer oberflächlichen, vielleicht auch nur unvollkommen überlieferten Zusammenfassung der römischen *Conditionenfälle* in den byzantinischen Rechtsschulen. Er übergeht darum auch die vom Gesetz nicht erwähnte, in der Praxis seltene, bei uns jedoch als selbstverständlich hingenommene, „*condictio ob injustam vel turpem causam*“ mit vollständigem Stillschweigen.

Die Behandlung des sog. Grundlagenirrtums endlich bietet ein Beispiel für die Verdrängung rechtspolitischer Erwägungen durch eine traditionelle Lehrmeinung. Der Gedanke, von dem sich v. Tuhr hier leiten lässt, ist richtig: Ein gerechter Interessenausgleich setzt eine restriktive Auslegung des Art. 24, Ziff. 4, voraus. Auch die an sich zutreffende Interpretationsformel des Bundesgerichtes¹⁷⁾ bedarf der Einschränkung. Dazu kann man aber nur durch Abwägung der entgegenstehenden Interessen, insbesondere durch genaue Untersuchung der Fälle gelangen, in denen der Erklärungsempfänger des Schutzes würdiger erscheint als der Erklärende, so dass eine Geltendmachung des Irrtums als Verstoss gegen Treu und Glauben angesehen werden muss. Die Rechtsvergleichung vermag dabei wertvolle Dienste zu leisten; namentlich wären die in diesem Punkte so weisen Grundsätze der englischen Gerichtspraxis zu Rate zu ziehen¹⁸⁾. Freilich sind die englischen Juristen nicht durch einen Gesetzestext beengt, der auf ältere, unvollständig durchdachte Lehrmeinungen zurückgeht. Letztere vor allem haben bisher auf dem Kontinente eine allseitig befriedigende Regelung der Materie verhindert. Doch liesse sich m. E. auch schon aus unseren Gesetzesbestimmungen ein glücklicheres Resultat gewinnen¹⁹⁾. Von Tuhr will nun aber auf den Wortlaut des Art. 19 Ziff. 3 a.O.R. zurückgehen, welcher die traditionelle Lehre des „*error in substantia*“ ähnlich wie § 119 B.G.B. und

¹⁷⁾ Praxis 16, Nr. 97; vgl. jetzt wieder Praxis 20, Nr. 33.

¹⁸⁾ Vgl. die klassische Darstellung von Anson „*Principles of the English Law of Contract*“, S. 151 ff.

¹⁹⁾ Die Möglichkeiten, die unser Gesetz der Auslegung bietet, sind, wie ich glaube, nicht erschöpft. Es wäre eben nicht nur festzustellen, ob der Irrende nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr einen Umstand, über den er geirrt hat, als Grundlage des Vertrages betrachten durfte, sondern auch, ob, auf Grund von Art. 25 I, Treu und Glauben ihm gestatten, diesen Irrtum dem Gegner gegenüber geltend zu machen. Dass eine derartige Erwägung schon jetzt vielfach, wenn auch unausgesprochen, den Entscheidungen unserer Gerichte, namentlich des Bundesgerichtes, zugrunde liegt, ist anzuerkennen. Ich hoffe auf die Irrtumslehre an einem andern Orte zurückkommen zu können.

Art. 1110 c. c. wiedergibt. Danach soll ein Motivirrtum zunächst nur dann die einseitige Unverbindlichkeit des Vertrages herbeiführen, wenn er wesentliche Eigenschaften der Sache betrifft, auf welche sich eine Erklärung bezieht, oder wesentliche Eigenschaften des Vertragsgegners, in Anlehnung an B.G.B. § 119, womit die Auslegung von c. c. 1110 2. Abs. übereinstimmt. Eine irrtümliche Vorstellung über einen anderen Umstand dagegen muss, um beachtet zu werden, bei beiden Vertragsparteien bestehen. Hierin erblickt er den eigentlichen Grundlagentirrtum. Dieser Auslegungsvorschlag, dem die Praxis zu folgen nicht scheint geneigt zu sein, verfehlt jedoch das Ziel; denn er trägt in den Fällen eines Irrtums über Eigenschaften dem schutzwürdigen Interesse des Erklärungsempfängers nicht besser Rechnung als die gesetzliche Formel. Andererseits lassen sich andere Fälle eines einseitigen Irrtums, etwa über die causa, denken, in denen eine Geltendmachung desselben gerechtfertigt ist, dann jedenfalls, wenn der Irrtum dem Empfänger bekannt ist oder durch sein Verhalten, sei es auch ohne Absicht, hervorgerufen wurde. Letzteres entspricht der sog. „innocent misrepresentation“, die im englischen Rechte stets zur Anfechtung berechtigt. —

In diesen Bemerkungen einen Vorwurf sehen zu wollen, widerspräche nun aber vollständig der Absicht des Schreibenden, der sich dankbar als von Tuhrs Schüler betrachtet. von Tuhrs Methode wird ja nicht schlechthin verworfen; die Kritik richtet sich nur gegen eine allzu ausschliessliche Verwendung derselben. Was diese anbelangt, so ist es durchaus begreiflich, dass ein Forscher, der mit einer Methode glänzende Erfolge errungen hat, dazu neigt, sie zu überschätzen, dann um so mehr, wenn sie lange Zeit als die einzig richtige galt. Man wird ihn auch für berechtigt halten, andern die Ergänzung seiner Arbeit mit neuen Methoden zu überlassen. Übrigens stand von Tuhr selbst im Begriffe, sich aus den Banden der Pandektenschule zu lösen. Wenn auch in Zukunft die schweizerischen Juristen neue Wege einschlagen und versuchen müssen, mittels Zweck-erwägungen unter Verwendung der Rechtsvergleichung weiterzukommen, so können sie darum gewiss sein, im Sinne dieses wahrhaft grossen Rechtsgelehrten zu handeln. Wieviel sie an Klärung der Begriffe, an Vertiefung des Systems seinem Werke zu danken haben, werden sie dabei immer deutlicher erkennen.

Simonius.

Tuor, Peter (Prof., Bern): **Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Erbrecht)**. Bern 1929 (Verlag von Stämpfli

& Cie.). XIV und 1141 Seiten, Preis geb. Fr. 48.—, brosch. Fr. 45.—.

Mit dem vorliegenden Bande findet der von Stämpfli & Cie. verlegte Kommentar zum Zivilgesetzbuch seinen Abschluss. Dass gerade das Erbrecht am längsten auf sich warten liess, ist nicht erstaunlich, wenn man sich die Sprödigkeit des zu bewältigenden Stoffes vergegenwärtigt und die grosse Sorgfalt würdigt, mit welcher der Verfasser der Fülle kontroverser Fragen bis in alle Verästelungen nachgegangen ist. Die für den Benutzer des Kommentars aus der langen Entstehungszeit resultierenden Nachteile werden dadurch behoben, dass demselben ein umfassender Nachtrag beigegeben ist, in dem die bis zum Oktober 1929 erschienene Literatur und Judikatur berücksichtigt werden. Dieser Nachtrag beweist, welch zuverlässiger Führer Tuor der Praxis bisher gewesen ist; denn häufig kann er sich damit begnügen, durch ein kurzes Zitat die Übereinstimmung der Rechtsprechung mit seiner Auffassung festzustellen. Und auch da, wo dies nicht zutrifft, möchte man oft wünschen, die Judikatur wäre ihm gefolgt. Dies gilt beispielsweise für die vom Bundesgericht bejahte Frage, ob der Erblasser, der dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am ganzen Vermögen vermachte, daneben doch seine Verfügungsfreiheit über die ganze verfügbare Quote behält, derart, dass bei deren Berechnung auf das Nutzniessungsvermächtnis keine Rücksicht genommen werden muss (BGE 45 II S. 383; 51 II S. 56). Wenn auch zuzugeben ist, dass diese Lösung den Vorzug der Einfachheit für sich hat, so wird man sich doch den von Tuor (S. 1052) dagegen erhobenen Einwendungen kaum verschliessen können. Ebenso hat auch die Kritik vieles für sich, die der Verfasser (S. 1058/59) an der mit Komm. N. 14 zu Art. 477 im Widerspruche stehenden Entscheidung BGE 55 II S. 167/68 übt, wonach die Verzeihung auf die Enterbung keinen Einfluss hat. Allerdings darf man (worauf Guhl in ZBJV 66 S. 398 entscheidendes Gewicht legt) dem Erblasser in der Regel zumuten, seine Verzeihung in die Form eines Widerrufs oder einer Abänderung der letztwilligen Verfügung zu kleiden. Indes zeigen die Ausführungen Tuors, dass diese Auffassung in einzelnen Fällen zu ausserordentlichen Härten führen kann. Auch mit seiner, dem Enterbten erheblich günstigeren Auslegung, geht das ZGB immer noch bedeutend weniger weit, als das BGB (§ 2337), welches der Verzeihung die Wirkung eines Widerrufs der Verfügung beilegt. Volle Zustimmungen verdienen die Aussetzungen des Verfassers gegenüber BGE 50 II S. 449, wo der Satz aufgestellt wird, dass bezüglich der im Testament dem Beklagten speziell zugewiesenen Erb-

schaftssachen kraft letztwilliger Verfügung die Teilung bereits vollzogen ist. Dies führt dann zu der materiellrechtlich wie grundbuchtechnisch ebenso bedenklichen „Überschreibung des Eigentums an der kraft Teilungsvorschrift dem Erben zugewiesenen Liegenschaft vom Erblasser direkt auf den Erben“ (vgl. dagegen auch die zutreffenden Ausführungen im Entscheide des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 24. Januar 1927, ZBGR 8 S. 165). Hinsichtlich der Folgen der unrichtigen Datierung des eigenhändigen Testamentes stimmt Tuor mit der strengen Auffassung des Bundesgerichtes überein, dahingehend, dass jene grundsätzlich die Ungültigkeit der Verfügung zur Folge hat. Er scheint auch die in BGE 54 II S. 357 zum Ausdruck kommende Verschärfung der im Kommentar vertretenen Ansicht zu billigen (S. 1068). Die Frage der Datierung des holographen Testamentes ist bekanntlich überaus umstritten. Je mehr man sich mit ihr befasst, desto mehr muss man sich fragen, ob sich die geltende Praxis auf dem richtigen Wege befindet. In diesem Zusammenhange mag auf ein in der Ztschr. f. ausl. und int. Privatrecht IV S. 573 publiziertes Urteil des italienischen Kassationshofes vom 21. November 1927 hingewiesen werden, das auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht. Darin erklärt der Kassationshof, dass die falsche Datierung das eigenhändige Testament nur dann ungültig macht, wenn das Datum entweder unmöglich ist, oder wenn von der Datierung Rechte Dritter abhängig sind, wenn also die genaue Bestimmung des Datums der Testamentserrichtung wesentlich ist wegen Verfügungsunfähigkeit des Erblassers, Erbunwürdigkeit usw. Dieses Urteil wird damit motiviert, dass das Gesetz dem Erblasser nicht verbiete, das Testament in mehreren Stücken niederzuschreiben, und auch nicht die zusammenhängende Errichtung des Testamentes in einem verlange. Folglich könne der Erblasser als Datum den Zeitpunkt wählen, in dem er zuerst daran gedacht habe, ein Testament zu errichten, oder denjenigen, in dem er diesen Willen endgültig abschliesse, oder irgend einen dazwischen liegenden Zeitpunkt. Da der Wille des einzelnen nur da beschränkt sei, wo das Gesetz ein ausdrückliches Verbot enthalte oder wo Rechte dritter Personen auf dem Spiele stünden, könne die Freiheit des Erblassers, irgend ein beliebiges Datum zu wählen, nur dann beschränkt werden, wenn Rechte Dritter von der Datierung abhingen. Verdient diese liberale Auffassung nicht den Vorzug? — Zu einer Änderung der im Kommentar geäußerten Anschauungen sieht sich Tuor nur in einzelnen Punkten veranlasst. So erachtet er nunmehr (im Gegensatz zu Komm. N. 6 ad Art. 570) den

Widerruf der Ausschlagung als zulässig, wenn alle Erben zustimmen (S. 1082). In der überaus kontroversen Frage, ob für die Berechnung der verfügbaren Quote und der Pflichtteile die landwirtschaftlichen Grundstücke (und das landwirtschaftliche Gewerbe) zum Verkehrswerte oder zum Ertragswerte anzusetzen seien, stellt sich Tuor im Kommentar auf den Boden der Verkehrswert-Theorie (N. 21 zu Art. 474). Er macht nunmehr mit eingehender Begründung (S. 1053 ff.) der Ertragswert-Theorie insofern eine erhebliche Konzession, als er im Normalfalle der Übernahme zur Bewirtschaftung auf den Ertragswert abstellen und den Verkehrswert nur dann als massgebend anerkennen will, wenn die Übernahme in anderer Absicht erfolgt (z. B. in der Absicht des Weiterverkaufs, der Änderung der Benutzungsart usw.). Der Verfasser gibt sich freilich keinen Täuschungen darüber hin, dass diese Differenzierung zu Schwierigkeiten führen kann, in dem Falle nämlich, wo der Übernehmer vorgibt, das Grundstück selbst erwerben zu wollen (und infolgedessen der Ertragswert zugrunde gelegt wird), er dann aber trotzdem eine Veräusserung oder Zweckänderung vornimmt, sich also ergibt, dass auf den Verkehrswert hätte abgestellt werden sollen. Tuor löst diese Schwierigkeit in der Weise, dass er überall da, wo Art. 619 versagt, die Anfechtung, sei es (bei Miterben) des Teilungsvertrages, sei es (bei Konkurrenz von Drittbegünstigten und Erben) der der Ausrichtung und Annahme des Pflichtteils zugrunde liegenden Willenseinigung aus dem Gesichtspunkte des Grundlagenirrtums zulässt, dies freilich nur unter der Voraussetzung, dass die Veräusserung in nicht allzu langer Zeit nach der Zuteilung zum Ertragswert stattfindet. — Bei diesen Ausführungen mag es sein Bewenden haben, ist doch Tuors Kommentar heute schon das unentbehrliche Hilfsmittel eines jeden, der sich mit erbrechtlichen Fragen zu beschäftigen hat. Den Verfasser beglückwünschen wir zu der erfolgreichen Beendigung seines grossen Werkes, das in meisterhafter Weise Theorie und Praxis zu vereinigen weiss und der schweizerischen Rechtswissenschaft zur Zierde gereicht.

Haab.

Hedemann, Justus Wilh. (Prof., Jena): **Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert.** Ein Überblick über die Entfaltung des Privatrechtes in Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz. Zweiter Teil: **Die Entwicklung des Bodenrechtes von der französischen Revolution bis zur Gegenwart,** 1. Hälfte: **Das materielle Bodenrecht.** Berlin 1930 (Carl Heymanns Verlag). XXXII und 421 Seiten.

Im Jahre 1910 ist der erste Teil dieses Werkes erschienen, der die Neuordnung des Verkehrslebens zum Gegenstande hat. Der Verfasser ging von der Überlegung aus, dass dem modernen bürgerlichen Recht die historische Grundlage verloren gegangen ist, indem die mächtigen Tagesfragen, die uns bewegen, nicht aus den Papyri gelöst werden, und auch die germanistische Wissenschaft nicht alles leistet, was wir heute brauchen, insofern deren Vertreter ihre Forschung oft auf das Mittelalter beschränken und für das 16. und die folgenden Jahrhunderte nichts geschieht. Daher suchte er von der Gegenwart aus zurückzubauen, um in dieser originellen Weise das geltende Recht geschichtlich zu fundieren. Dieser Versuch ist ihm in dem I. Teile glänzend gelungen, in dem er die Entwicklung der Normen schildert, welche die freie Persönlichkeit zur Anerkennung bringen und ihr zugleich Schutz gegen sich selbst sowohl als gegen Dritte gewähren. Fast schien es, als ob dieses Werk, ebenso fruchtbar für den Kenner des Rechtes, als anregend für den jungen des Rechtes Beflissenen, ein Torso bleiben sollte. Um so freudiger werden diejenigen, die sich mit dem I. Teile des Buches vertraut gemacht haben, die nach zwanzigjährigem Unterbruche erschienene Fortsetzung begrüßen. Der vorliegende 1. Halbband des II. Teils, dem Andenken hervorragender Vertreter der Rechtswissenschaft der Staaten — Gierke, Unger, Saleilles und Huber — gewidmet, aus deren Rechtsordnungen der Stoff für die Darstellung geschöpft wird, befasst sich mit der Entwicklung des materiellen Immobiliarsachenrechtes. Im Gegensatze zum I. Teil greift der Verfasser weiter zurück, indem er die Naturrechtslehre und die Anschauungen der französischen Revolution zum Ausgangspunkte nimmt. Andererseits konnten auch die durch den Krieg verursachten grossen Umwälzungen nicht unberücksichtigt bleiben, so dass das Werk notwendigerweise den durch den Titel gezogenen Rahmen sprengen musste. Einleitend wird der historisch bedeutsame Prozess der Lösung des Bodens aus seiner bisherigen Gebundenheit erörtert (Freiheit des Eigentums, Grundentlastung, Beseitigung der Zugrechte, Hypothekenfreiheit), wobei der Verfasser auch das Erbrecht in den Bereich seiner Betrachtungen zieht und ziehen muss, da gerade hier der Wandel der Anschauungen besonders deutlich zutage tritt. Die vielgepriesene Freiheit des Eigentums und die damit zusammenhängende Auffassung des Bodens als Ware hatte neben greifbaren Vorteilen auch sehr nachteilige Auswirkungen, die sich durch drei Stichworte kennzeichnen lassen: Bodenzersplitterung, Bodenverschuldung, Bodenegoismus. Diesen Erscheinungen suchte die Gesetzgebung

wiederum entgegenzutreten und der Verfasser legt nun eingehend dar, mit welchen Mitteln dies geschehen ist. Dem Kampfe gegen die Bodenzersplitterung dienen in erster Linie die erbrechtlichen Vorschriften, welche die Übernahme des Heimwesens als Ganzes durch einen Erben anstreben (Anerbenrecht, bäuerliches Erbrecht des ZGB, das der Verf. im Gegensatz zur schweizerischen Literatur als Anerbenrecht charakterisiert). Als „kleinere Einzelmittel“ kommen in Betracht: die Erweiterung der Testierfreiheit, die Parzellierungsverbote, die Güterzusammenlegung und die Massnahmen gegen die Güterschlächtereie. Dabei scheint der Verfasser die Bedeutung der Güterzusammenlegung — jedenfalls insoweit die schweizerischen Verhältnisse in Frage stehen — zu unterschätzen. Richtig ist allerdings, dass die schweizerische Gesetzgebung lange zögerte. Um so intensiver wird heute auf diesem Gebiete gearbeitet. Dies erklärt sich daraus, dass nunmehr die Grundbuchvermessung im Gange ist, die nach dem BRB vom 23. März 1918 über der Zusammenlegung bedürftige Gebiete nur in Angriff genommen werden darf, wenn diese gleichzeitig durchgeführt wird (vgl. auch VO über die Grundbuchvermessungen vom 30. Dezember 1924, Art. 23 ff.). Liegt darin schon ein indirekter Zwang, so wird die Zusammenlegung auch dadurch gefördert, dass den Beteiligten ausser den im BG über die Förderung der Landwirtschaft vom 22. Dezember 1893 vorgesehenen Beiträgen die infolge der Verminderung der Parzellenzahl hinsichtlich der Vermessungskosten erzielten Ersparnisse als Subvention ausgerichtet werden. Auf Grund dieser gesetzgeberischen Massnahmen sind in den Jahren 1918—1929 289 Zusammenlegungen über ein Gebiet von 44,000 ha durchgeführt worden. Nach dem derzeit geltenden Vermessungsprogramm sollen in Zukunft im Zusammenhange mit der Grundbuchvermessung jährlich 7600 ha zusammengelegt werden (vgl. im einzelnen Baltensperger, Die Grundbuchvermessung der Schweiz, 1930, S. 24 ff.). In dem Kapitel, das dem Kampfe gegen die Bodenverschuldung gewidmet ist, setzt sich der Verfasser zunächst mit den in ihren Wirkungen zum Teil sehr problematischen Einzelmitteln auseinander (Verschuldungsgrenze, Unkündbarkeit auf der Gläubigerseite, Zinsfussmaximum, Tilgungshypothek usw.), um daran anschliessend die grosse Umwälzung im Hypothekarwesen hervorzuheben, die durch das stetige Vordringen des Anstaltskredites und den Übergang vom individuellen Pfandverhältnis zur Massenorganisation hervorgerufen worden ist. Hierbei findet natürlich auch der Pfandbrief die ihm gebührende Beachtung. Nahezu die Hälfte des vorliegenden Bandes wird beansprucht durch die Schil-

derung des Kampfes gegen den Bodenegoismus. Einer sehr lebendig geschriebenen Geschichte der Expropriation und der gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen folgt eine eingehende Darstellung der Sozialisierung. Zunächst skizziert der Verfasser deren Vorgeschichte. Er weist nach, dass, obschon die französische Revolution und die ihr vorangegangene geistige Bewegung zu einer „Heiligsprechung des Privateigentums“ gelangt sind, es doch nicht an einzelnen erleuchteten und fanatisierten Köpfen gefehlt hat, die das Privateigentum verdammt und es durch ein besseres System zu ersetzen suchten. In dieser Beziehung verdienen namentlich die Schriften von Morelly, Meslier und Babeuf erwähnt zu werden. Im 19. Jahrhundert lassen sich die Sozialisierungsideen nach fünf Richtungen verfolgen, und der Verfasser unterscheidet daher zwischen der genossenschaftlichen, der staatssozialistischen, der marxistischen, der rechtswissenschaftlichen und der bodenreformerischen Linie. Den Abschluss bildet die grosse Sozialisierungsbewegung der Jahre 1918 und 1919, die sich auf dem durch das 19. Jahrhundert bereiteten Boden im Anschlusse an den Krieg und die durch diesen geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse entfaltet hat. Der Verfasser gibt einen Überblick über die verschiedenen Sozialisierungsprogramme, die Arbeiten der Sozialisierungskommissionen und die daraus hervorgegangenen gesetzgeberischen Erlasse. Welches war das Ergebnis dieser Sozialisierungsbewegung? Praktisch betrachtet ist sie gescheitert, und zwar an drei Klippen, nämlich an der Frage ihrer Begrenzung, an der Entschädigungsfrage und an der Frage, wer das kostbare Gut übernehmen soll, das infolge der Sozialisierung zu Bergen zusammengehäuft zusammenkommen würde. Vom geistesgeschichtlichen Standpunkte aus präsentiert sich die deutsche Sozialisierungsgesetzgebung freilich in einem andern Lichte, was klar zutage tritt, wenn man von der allerdings den Gegengewichten der realen Verhältnisse nicht standhaltenden Fiktion einer Diktatur ausgeht. Diese könnte nämlich mit einer durchgreifenden Sozialisierung ernst machen, ohne jeden Bruch der in den Jahren 1918 und 1919 geschaffenen Rechtsordnung; es müssten lediglich die erforderlichen Ausführungsverordnungen erlassen werden. Um das Bild zu vervollständigen, weist der Verfasser in diesem Zusammenhange auf einige Erscheinungen hin, die sich unter dem Zeichen des Abbiegens von der Sozialisierungslinie zusammenfassen lassen, nämlich das Abbiegen zum Arbeitsrechte, die indirekte Sozialisierung in der Form besonderer Steuermassnahmen und die sog. kalte Sozialisierung, darin bestehend, dass Staat und Gemeinde durch Erwerb von

Beteiligungen an privaten Unternehmungen in die private Wirtschaft hineingehen, sich also des Privateigentums bedienen, um werbende Anlagen zu gewinnen und ihre Finanzen in gutem Flusse zu erhalten. In einem letzten Abschnitte endlich wird das moderne Siedelungsrecht behandelt. Diese kurze Zusammenfassung vermag selbstverständlich den Inhalt des Buches nur anzudeuten. Es ist ein Stück Rechtsgeschichte der Neuzeit, das der Verfasser in fesselnder Darstellung vorträgt, indem er die sich vielfach entgegenwirkenden Kräfte und die geistigen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren darlegt, welche den Aufbau der modernen Rechtsordnung bestimmen. Dies alles geschieht auf Grund eines erstaunlich umfangreichen Materials, das auch für Spezialstudien eine unerschöpfliche Fundgrube bilden wird. Was insbesondere die Entwicklung des schweizerischen Rechtes anlangt, so ist dem Verfasser wohl keine irgendwie bedeutsame Publikation entgangen (etwa mit Ausnahme der auch für das Privatrecht ergiebigen Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechtes von Ed. His, vgl. insbes. Bd I S. 522 ff., Bd. II S. 461 ff.). So bleibt nur der Wunsch, dass es dem Verfasser vergönnt sei, sein gross angelegtes Werk zu vollenden. Im laufenden Jahre wird der zweite Halbband des II. Teiles erscheinen; ihm sollen zwei weitere Bände folgen über die Entwicklung des Arbeitsrechtes und des Familienrechtes von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. — Der Zivilist wird freilich den vorliegenden Band nicht ohne ein gewisses Gefühl der Resignation aus der Hand legen. Lässt sich die Rechtsentwicklung, die Hedemann dem Leser in so plastischer Weise vor Augen führt, wirklich unter dem Titel „Fortschritte des Zivilrechtes“ zusammenfassen? In manchen Beziehungen gewiss ja; in andern dagegen dürfte viel eher von einer Depossedierung und Aushöhlung des Zivilrechtes gesprochen werden. Niemand verkennt, dass der Machtbereich des öffentlichen Rechtes hinsichtlich der am Grund und Boden bestehenden Rechtsverhältnisse sich erweitern musste. Indes tritt in dem Buche vielfach eine Hemmungslosigkeit der Gesetzgebung zutage, die nicht von Gutem sein kann. So ist auch das vorliegende Werk ein sprechendes Beispiel für den Wert der Rechtsgeschichte und der Rechtsvergleichung als Lehrmeisterinnen der Gesetzgebung.

Haab.

Melliger, Alphons: Das Verhältnis des Urheberrechtes zu den Persönlichkeitsrechten, Berner Diss., Abhandl. zum schweiz. Recht, hg. von Th. Guhl, n. F. Heft 50. Bern 1929 (Stämpfli & Cie.). X und 144 Seiten.

Arbeiten aus dem Gebiete des Urheberrechtes sind bei uns verhältnismässig selten, obschon die Fülle interessanter Probleme, die es in sich schliesst, zu eingehender Untersuchung locken sollte. Um so freudiger wird man die vorliegende Abhandlung begrüessen, mit welcher sich der Verfasser den Berner Doktor mit dem Prädikate *summa cum laude* erworben hat, zumal sie zu den besten der in den letzten Jahren erschienenen Dissertationen gehört. Sie hat denn auch in der deutschen Literatur bereits die ihr gebührende Beachtung gefunden (vgl. insbes. Smoschewer, *Das Persönlichkeitsrecht im allgemeinen und im Urheberrecht*, Arch. für Urheber-, Film- und Theaterrecht Bd. III). Das den Gegenstand der Arbeit bildende Problem ist nicht neu. Es hat in der ausländischen Jurisprudenz eine eingehende Behandlung erfahren. Dagegen fehlte bisher eine Untersuchung auf Grund des schweizerischen Rechtes, trotzdem dazu insofern ein besonderer Anlass vorliegt, als das ZGB ausdrückliche Bestimmungen über die Persönlichkeitsrechte aufstellt, auf welche UG Art. 44 verweist. Im ersten Abschnitte folgt einem einleitenden Kapitel über die Problemstellung und die Lösungsmethode die Festlegung der Begriffe des Persönlichkeitsrechtes und des Urheberrechtes, wobei der Verfasser mit guten Gründen vor einer allzu weiten Ausdehnung des Persönlichkeitsrechtes warnt. Das Verhältnis zwischen Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht ist überaus umstritten. Nach den einen ist das Urheberrecht ein Persönlichkeitsrecht (Gierke). Nach andern stellt es sich als gemischtes Recht dar, wobei die sog. monistische Theorie (z. B. Allfeld und Crome) das Persönlichkeitsrecht als die eine Seite des als einheitliches Recht gedachten Urheberrechtes betrachtet, wogegen die sog. dualistische Theorie im Urheberrecht ein Doppelrecht, bestehend aus einem selbständigen Herrschaftsrecht über ein immaterielles Gut und einem Individualrecht am eigenen Ich erblickt. Melliger lehnt alle diese Auffassungen ab, wobei er sich keine der ihm von seinen Gegnern gebotenen Gelegenheiten entgehen lässt, um mit einem scharf geführten Hiebe zuzuschlagen (was ihm denn auch in der ausländischen Kritik da und dort übel vermerkt worden ist). Seiner Ansicht nach sind Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht zwei nebeneinander stehende, selbständige subjektive Rechte. Dies ist in der Tat die auf Grund des positiven schweizerischen Rechtes allein mögliche Lösung. Der zweite Abschnitt zieht aus diesem Ergebnis die praktischen Folgerungen hinsichtlich des Rechtsschutzes, der Pfändbarkeit des Urheberrechtes und des Schutzes der auf das Werk sich beziehenden nichtökonomischen Interessen nach dem Tode des

Urhebers. Die Arbeit zeichnet sich aus durch ihre innere Geschlossenheit, die strenge Logik der Beweisführung und die Klarheit der Darstellung. Sie bildet einen wertvollen Beitrag nicht bloss zur Erkenntnis des Urheberrechtes, sondern namentlich auch zur Auslegung von ZGB Art. 28. Haab.

Brühlmann, Dr. Walther: Bundesgesetz über die Ausgabe von Pfandbriefen vom 25. Juni 1930, Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. Zürich 1931 (Polygraphischer Verlag A.-G.). 152 Seiten.

Am 1. Februar dieses Jahres ist das BG über die Ausgabe von Pfandbriefen vom 25. Juni 1930 (mit Vollziehungsverordnung vom 23. Januar 1931) in Kraft getreten. Die beiden Pfandbriefzentralen (Zentrale der schweizerischen Hypothekarinstitute und Zentrale der schweizerischen Kantonalbanken) sind gegründet; die Ausgabe der Pfandbriefe hat denn auch bereits in die Wege geleitet werden können. Angesichts der Neuheit der Materie ist es sehr verdienstlich, dass der Verfasser, der als langjähriger Sekretär der Bankvereinigung in St. Gallen und als Lektor an der St. Galler Handelshochschule über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, sich zur Publikation der vorliegenden Arbeit entschlossen hat, die in der Anfangsperiode wertvolle Dienste zu leisten berufen ist. In der Einleitung erörtert der Verfasser zunächst die Aufgabe des schweizerischen Pfandbriefes, wobei er mit Grund vor übertriebenen Erwartungen mit Hinsicht auf die durch den Pfandbrief herbeizuführende Verbilligung des Hypothekarzinsfusses warnt (vgl. auch Anm. I 2 zu Art. 1). Hieran anschliessend wird der Werdegang des Pfandbriefes geschildert. Dieser Einleitung folgt die Wiedergabe des Pfandbriefgesetzes mit kurzen Erläuterungen, welche den Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes unter sich sowohl, als mit der übrigen Bundesgesetzgebung (ZGB und SchKG) darlegen. Zu jedem einzelnen Artikel werden die Materialien angeführt. Der Anhang enthält die Vollziehungsverordnung, die Statuten der beiden Zentralen sowie eine Übersicht über die bisher erschienene Literatur. Ein gut gearbeitetes Sachregister erleichtert die Benutzung. Haab.

Keller, Albert (Pfr.): Aus der Geschichte der Herrschaft Wädenswil, Neujahrsblatt der Lesegesellschaft Wädenswil für 1930. Wädenswil 1930 (Buchdruckerei A. Stutz A.-G.). 46 Seiten.

Im Jahre 1867 hat J. H. Kägi, Sekundarlehrer in Wädenswil, als Festgabe zur hundertjährigen Kirchweihfeier eine Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Wädenswil veröffentlicht. So hübsch diese Arbeit geschrieben ist, so macht sie doch eine erneute Behandlung des Gegenstandes keineswegs überflüssig. Abgesehen davon, dass sie in ihrer Eigenschaft als für weitere Kreise bestimmte Gelegenheitsschrift populär gehalten sein musste, waren Kägi viele der heute zugänglichen Quellen verschlossen. Auch die benutzten Quellen sind leider nicht angegeben, was natürlich den Wert der Publikation stark herabmindert. Daher hat sich der geschichtskundige Pfarrer von Richterswil ein — und zwar, wie die Art seiner Darstellung zeigt — über die blosse Lokalhistorie hinausgehendes Verdienst erworben, dass er sich dazu entschloss, die Ergebnisse seiner während langen Jahren in den Mussestunden gepflogenen historischen Studien im Neujahrsblatte der Lesegesellschaft Wädenswil der Öffentlichkeit zu übergeben. Das vorliegende 1. Heft behandelt auf Grund umfassender Quellenforschungen die Geschichte der Herrschaft in der älteren Zeit und im Mittelalter, wobei auch den rechtshistorischen Fragen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird. Wir wünschen der Publikation einen guten Fortgang und behalten uns vor, später auf dieselbe zurückzukommen.

Haab.

Wolff, Martin: Das Sachenrecht, III. Band des Lehrbuches des Bürgerlichen Rechts, begründet von Enneccerus, Kipp und Wolff, 8. Bearbeitung. Marburg 1929 (N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung [G. Braun]). XII und 727 Seiten.

Unter den umfassenden systematischen Darstellungen des deutschen bürgerlichen Rechtes (Dernburg, Crome, Cosack, Endemann) hat das Lehrbuch von Enneccerus, Kipp und Wolff sich ohne Zweifel die führende Stellung zu erringen vermocht. Es gehört denn auch zu den hervorragendsten Erscheinungen der modernen deutschen Privatrechtswissenschaft, zeichnet es sich doch gleichermassen aus durch die Klarheit und Ebenmässigkeit der Darstellung, die Abgewogenheit des Urteils, die Fülle des Stoffes und die Meisterschaft der Gliederung und Verarbeitung der nahezu unübersehbar gewordenen Literatur und Judikatur. Obwohl dem Lehrbuch — das freilich im Laufe der Zeit zu einem systematischen Handbuch geworden ist — das deutsche Recht zugrunde liegt, ist es doch in den von der konkreten Landesgesetzgebung unabhängigen prinzipiellen Fragen des Privatrechtes auch für uns ohne weiteres verwertbar, wie denn auch das ZGB nicht selten zum Vergleiche herangezogen

wird. Die vorliegende achte Bearbeitung (27.—32. Tausend) des Sachenrechtes enthält gegenüber der vorangehenden Auflage keine wesentlichen Änderungen; sie beschränkt sich zur Hauptsache auf die Einarbeitung der neuen Literatur und der Rechtsprechung.

Haab.

Curti, Dr. Arthur: Aktiengesellschaft und Holdinggesellschaft in der Schweiz. Berlin 1930 (Verlag von Julius Springer). X und 312 Seiten, Preis RM. 16.80.

Die vorliegende Arbeit des bekannten Zürcher Anwaltes gibt eine ansprechende systematische Darstellung des geltenden schweizerischen Aktienrechtes (mit Einschluss der Besteuerung der Aktiengesellschaften) unter Berücksichtigung des Entwurfes vom 21. Februar 1928. Sie ist, wie der Verfasser im Vorworte ausführt, aus der Praxis und für die Praxis geschrieben. Daraus erklärt es sich, dass sie weder zu den theoretischen Kontroversen Stellung nimmt, noch eine Verarbeitung der gesamten Literatur und Judikatur enthält, sondern sich mit dem Hinweise auf das Wichtigste begnügt. Ebenso sieht der Verfasser in der Regel von kritischen Bemerkungen ab. Wo er ausnahmsweise aus seiner Reserve heraustritt, ist ihm im wesentlichen zuzustimmen. Hinsichtlich der geltenden Rechtsprechung beanstandet er mit Grund BGE 42 III Nr. 9, doch scheint ihm entgangen zu sein, dass das Bundesgericht inzwischen auf die daselbst geäußerte Auffassung zurückgekommen ist (BGE 53 III Nr. 47). Was den Entwurf anlangt, so postuliert er in Ansehung des Stimmrechtes die Beibehaltung der geltenden Regelung, die das verdeckte Pluralstimmrecht zulässt. Dabei wird man freilich zu der Behauptung, die „Praktiker“ hätten sich „übereinstimmend“ gegen die vom Entwurfe (Art. 692) getroffene Lösung ausgesprochen, ein Fragezeichen setzen dürfen; denn Bundesrat Hoffmann sowohl, der sich mit Entschiedenheit für die Änderung des geltenden Rechtes einsetzte (vgl. Bericht zu E. II S. 67; Prot. der Exp.komm. S. 306), als Dr. Janggen, dessen in SJZ 26 publizierter Aufsatz dem Stimmrechtsprinzip des Entwurfes gegenüber OR Art. 640 den Vorzug gibt (vgl. insbes. S. 214), sind gewiss den Praktikern zuzuzählen. Der Grundsatz des Entwurfes, wonach prinzipiell die Stimmkraft des Aktionärs seiner Kapitalbeteiligung zu entsprechen hat, wird nicht nur dem Wesen der Aktiengesellschaft als eines Kapitalverbandes, sondern auch den Bedürfnissen der Praxis am besten gerecht; denn er ist — worauf es doch der Praxis in erster Linie ankommen sollte — einfach und klar, wogegen alles Pluralstimmrecht den Stempel der Willkürlichkeit trägt und jeglicher festen Begrenzung

entbehrt. Wohl werden dem Pluralstimmrecht Schranken gesetzt durch die Bestimmungen über Rechtsmissbrauch und Simulation (Brodmann, Aktienrecht 1928 S. 50). Diese im einzelnen Falle zu ermitteln kann aber die grössten „praktischen“ Schwierigkeiten bereiten. So sehr der Gesetzgeber die Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen sich bestreben soll, so muss er sich davor hüten, in die von Brodmann mit Recht gerügte Lässigkeit und Willfährigkeit gegenüber den Neubildungen des Verkehrs zu verfallen. Gerade auf dem Gebiete des Aktienrechtes ist diese Gefahr grösser als irgendwo anders. Die Stimmrechtsregeln des Entwurfes bedürfen — rein juristisch betrachtet — einer Ergänzung höchstens in der von Janggen (a. a. O. S. 214) angedeuteten Richtung. Auf einem andern Blatte steht es freilich, ob mit Rücksicht darauf, dass die meisten kontinentalen Aktienrechte das Mehrstimmrecht zulassen, die Schweiz als eines der kleinsten Rechtsgebiete, das zudem mit der internationalen Wirtschaft enge verknüpft ist, ihre eigenen Wege gehen und sich zu den andern Gesetzgebungen in Widerspruch setzen darf. Das ist aber eine Frage weder der juristischen Theorie, noch der juristischen Praxis, sondern der Wirtschaftspolitik. — Volle Zustimmung verdienen die kritischen Äusserungen des Verfassers gegenüber dem Gläubigergemeinschaftsverfahren (S. 195 ff.). Kommission und Departement haben sich leider nicht dazu entschliessen können, dem auf der bewährten bundesgerichtlichen Praxis in Eisenbahnsanierungs-Angelegenheiten beruhenden Antrage Ostertag Folge zu geben. Dieser Antrag geht dahin, dass Beschlüsse, für deren Fassung es der Dreiviertelsmehrheit bedarf, vor der Gläubigerversammlung im Entwurf der Nachlassbehörde vorzulegen sind, welche prüft, ob sie zur Abwendung einer Notlage des Schuldners notwendig und geeignet sind, ob die den Gläubigern zugemuteten Opfer in angemessenem Verhältnis stehen zu den von andern Gläubigern und vom Schuldner gebrachten und ob sie die gemeinsamen Interessen der Gläubiger wahren (Prot. S. 838). Wird der Entwurf angenommen, so besteht — gleich wie heute — die Gefahr, dass der Schuldner alle Verluste auf die Obligationäre abwälzt. Der Einwand, dass diese in einem solchen Falle die Möglichkeit hätten, die Zustimmung zu verweigern, ist zwar an sich richtig. Wer indes jemals einer solchen Obligationärsversammlung beigewohnt hat, gibt sich keiner Täuschung darüber hin, dass in Tat und Wahrheit die Dinge sich ganz anders gestalten, indem die Obligationäre, durch das Ausbleiben der Zinsen und die Entwertung ihrer Kapitalforderung ohnehin schon mürbe gemacht, unter dem Drucke des drohenden Kon-

kurses mit seinen schwerwiegenden Folgen zu den weitgehendsten Opfern Hand bieten. Dem wird allerdings entgegengehalten werden, dass der Entwurf für die Anleiensgläubiger doch besser sorgt als die VO vom 20. Februar 1918, insofern die Gläubigerbeschlüsse der Genehmigung durch die Nachlassbehörde unterliegen (Art. 1124). Indes ist zu erwägen, dass in diesem Zeitpunkt die Intervention der Behörde zu spät kommt; denn vielfach werden die Verhältnisse so beschaffen sein, dass die Genehmigung eines die Anleiensgläubiger schädigenden Beschlusses dem als Folge der Verweigerung der Genehmigung eintretenden Konkurse immer noch vorzuziehen ist. Eine wirksame Garantie für die Anleiensgläubiger kann eben nur geschaffen werden, wenn das Gläubigergemeinschaftsverfahren sich in Formen abspielt, die denen des Nachlassverfahrens nachgebildet sind (vgl. im übrigen Haab, diese Zeitschr. n. F. 47 S. 218 ff.).

Der Darstellung des Aktienrechtes folgen eingehende Erörterungen über die Holdinggesellschaft und deren steuerrechtliche Behandlung. Hier zeigt sich der Verfasser als gründlicher Kenner der Materie. Dieser Abschnitt enthält auch reiches Tatsachenmaterial und bietet daher nicht nur dem Juristen, sondern auch dem Nationalökonom grossen Interesse. Haab.

Burckhardt, Walter (Prof., Bern): **Schweizerisches Bundesrecht.** Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903. Fortsetzung des Werkes von L. R. v. Salis. **Band III.** Frauenfeld 1930 (Huber & Co.). 1075 S.

Der soeben erschienene III. Band dieses Werkes, dessen erste Bände bereits angezeigt wurden (Bd. 49 S. 430) enthält vorerst in der selben prägnanten Formulierung die Auszüge aus der Praxis zur Organisation der Rechtspflege, d. h. des Bundesgerichts, des Versicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts, auch zum Organisationsgesetz der Bundesrechtspflege seit der Novelle von 1911, darauf das Verfahren vor den politischen Behörden (d. h. dem Bundesrat). Dann beginnt, nach Departementen eingeteilt, die Übersicht über die Aufgaben der Bundesverwaltung, vorerst das Politische Departement (ausser dem Auswärtigen, das in den Teilen I, III und IVa bereits behandelt ist), das Departement des Innern (z. B. Förderung des Schulwesens, Kunst und Wissenschaft, Wasserwirtschaft, Schifffahrt, Gesundheitsamt usw.), endlich vom Justiz- und Polizeidepartement einstweilen das Justizwesen (Vereinheitlichung des Zivilrechts, Grundbuch-, Zivilstands- und Handelsregisterpraxis).

Zivilprozessordnung für den Kanton Thurgau, mit Anmerkungen, Anhang und Sachregister, herausgegeben von **Dr. Otto Böckli**. Frauenfeld und Leipzig 1930 (Verlag Huber & Cie. A.-G.). 236 S.

Es ist erfreulich, dass die Zahl der Kantone zunimmt, deren Zivilprozessordnung eine wissenschaftliche Erläuterung gefunden hat. Schon zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Prozessordnung erscheint eine Arbeit, die den Organen der Rechtspflege und den Rechtssuchenden höchst willkommen sein muss. Lässt sich doch die Notwendigkeit eines Führers nicht leugnen, wenn es sich etwa darum handelt, die schwierigen Zusammenhänge zwischen Bundes- und kantonalem Recht aufzudecken oder die in jeder, auch der volkstümlichsten, Prozessordnung vorkommenden technischen Begriffe zu erläutern. Und ebenso wertvoll muss es für die Anwendung und Fortbildung des Rechtes sein, wenn die Ergebnisse bisheriger Rechtsprechung festgehalten oder mit Bezug auf offene Fragen auf einschlägige Literatur hingewiesen und in wissenschaftlicher Objektivität eigene Lösungen vorgeschlagen werden. In allen diesen Richtungen ist die vorliegende Arbeit, so viel ich sehe, in durchaus sachkundiger und zuverlässiger Weise vorgegangen, so dass sie sich zweifellos als tüchtiger Ratgeber bewähren wird. Nur darin kann man nicht mit dem Verfasser einig gehen, wenn er in der Vorrede sagt, die folgenden Anmerkungen „halten sich von allen rechtswissenschaftlichen Lehren und möglichst auch von rechtswissenschaftlichen Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen fern“. Das ist zu weit getriebene Bescheidenheit. Es ist auch nicht richtig, weil natürlich ein erheblicher Teil der folgenden Ausführungen der Erklärung der Begriffe: bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Person, Prozessvoraussetzungen, Einlassung und vieler anderer gewidmet ist. Es ist ganz sicher rechtswissenschaftliche Arbeit, die hiermit geleistet wird, wie denn die Rechtswissenschaft in solcher Klärung und Zusammenfassung eine ihrer wichtigen Aufgaben erblicken muss. Das ist vielleicht ein Streit um Worte, aber es wäre fatal, wenn durch eine solche Bemerkung der Leser ohne Willen des Verfassers zu der Auffassung geführt oder in ihr bestärkt würde, die Rechtswissenschaft gebe sich mit lebensfernen Spekulationen ab und habe unter keinen Umständen dem Rechtssuchenden etwas zu sagen.

Hans Fritzsche.

Fehr, Hans (Prof., Bern): **Das Recht in der Dichtung**. (Band II von: Kunst und Recht.) Mit 29 Abbildungen. Bern, o. D. (1931) (A. Francke A.-G.). 580 S. Fr. 27.—

Das grosszügige Unternehmen, den Beziehungen des germanischen und deutschen Rechtes zur Kunst nachzuforschen, ist schon bei Erscheinen von Fehrs erstem Bande, *Das Recht im Bilde* (vgl. diese Ztschr. 43 S. 178), freudig begrüsst worden. Der vorliegende Band über das Recht in der Dichtung ist fast noch inhaltsreicher und gehaltvoller und verdient auch in der Art der Darstellung volles Lob. Schon der Plan, die beiden Kulturgebiete von Jus und Poesie in ihren Wechselwirkungen zu erfassen, der nicht alltägliche Fähigkeiten voraussetzt, zeugt von einem hohen Standpunkt gelehrter Erkenntnis und verspricht, eine Lücke auszufüllen; die Art, wie Fehr sich dieser Aufgabe entledigt, verdient alle Anerkennung. Das vornehm ausgestattete Buch ist durchaus nicht eines der üblichen Geschenkwerte, sondern das Ergebnis ernsthafter wissenschaftlicher Forschungen; es enthält daher auch häufige kritische Bemerkungen. Fehr lässt häufig den Dichter selbst sprechen, indem er juristisch interessante Exzerpte der Dichtungen wiedergibt. Dadurch lernt der Leser die oft nicht leicht verständlichen Quellen in ihrer reinen Unmittelbarkeit kennen.

Den Hauptteil des Werkes nehmen naturgemäss die Dichtungen des Früh- und Hochmittelalters ein. Die Überreste der heidnischen Vorstellungen von Rache (Blutrache), Treue, Sippeverbundenheit, Frauenkauf u. dgl. mit all der heroischen Wildheit und Leidenschaftlichkeit werden aufgedeckt. In Gegensatz hiezu treten dann die christlichen Gedanken von Friede, Verständigung, Demut und Menschenliebe, aber auch von Gottesurteilen (Ordalen), Teufelswerk u. a. Eine reiche Quelle sind die Edda und die isländischen Sagas, um deren Herausgabe sich vor allem Andreas Heusler III. verdient gemacht hat, dann auch das Nibelungenlied. Beim letztern bereitet die Deutung einiger Tatbestände und poetischer Spannungsverhältnisse besondere Schwierigkeiten. Fehr nimmt kritisch und selbständig hiezu Stellung, bisweilen in Gegensatz zu Heusler. Erst eine solche Aussprache zwischen Literarhistoriker und Rechtshistoriker vermag schliesslich die richtige Interpretation zu bringen. Die Erforschung des mittelalterlichen Rechts wird durch diese Forschung wertvolle Förderung erfahren; denn Fehr geht in klarer Analyse den einzelnen Problemen in den Dichtwerken nach, z. B. den Ständen, dem Eheschluss und Ehebruch, dem Gerichtsverfahren, den Verbrechen und Strafen. Mit dem Ausgang des Mittelalters lassen sich die Wandlungen der alten Rechtsbräuche und das Aufkommen der bürgerlichen Kultur verfolgen. Über die Schwänke des 16. Jahrh. gibt Fehr bloss eine Auslese. Zuletzt begegnen die Dichtungen unserer Klassiker und endlich

die Modernen; überall bieten die Spannungen des Rechtslebens dem Dichter Stoff und Anregung.

Auch schweizerische Dichter werden gebührend berücksichtigt, so der vielleicht von Eglisau stammende Hartmann von Aue, Hardegger, Winli, Konrad von Ammenhausen, der St. Galler Reimchronist des Appenzellerkrieges, Heinrich Wittenweiler, Niclaus Manuel, Lavater, Pestalozzi, G. Keller und C. F. Meyer, Jeremias Gotthelf, die St. Galler und die Walliser Sagen, Karl Geiser (dessen köstliches „Badgericht“ vom Juristentag von 1922 noch zu erwähnen gewesen wäre). Andere behandelten schweizerische Verhältnisse (Schillers Tell, Lessings Samuel Henzi).

Eine „Systematische Zusammenstellung“ (S. 519 ff.) stellt die Ergebnisse am Ende des Bandes nochmals klar nebeneinander. Ein vielleicht etwas zu dürftiges Register erleichtert die Benutzung des Buches. Die Rechtswissenschaft wird Hans Fehr Dank wissen für dieses verdienstliche, fleissige Werk; aber auch der gebildete Laie wird es mit Genuss zur Hand nehmen und tiefe Einblicke erhalten in das Problematische des Rechts; vermögen doch die Dichter uns die Dinge oft viel eindrucklicher klar zu machen als die Männer des Wissens. His.

Ganahl, Dr. Karl Hans (Innsbruck): **Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen.** 6. Band der Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins. Innsbruck 1931 (Universitätsverlag Wagner). 184 S. Fr. 7.65.

Der Verf. gelangt in diesen Studien zu Ergebnissen, die für die deutsche Rechtsgeschichte gerade darum von grosser Bedeutung sind, weil sie sich aus dem reichen Quellen- und Urkundenschatz St. Gallens gut belegen lassen. In fünf Kapiteln wird die verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Klosters von der einfachen Cella bis zur gefürsteten Reichsabtei verfolgt. Der Verf. verfißt die Auffassung, bei der Gründung (um 620) sei die Gegend der Mönchssiedlung an der obern Steinach ein königlicher Wald gewesen, in dem sich bloss etwa die Amtsgewalt königlicher Tribunen geltend machen konnte. Erst 759/60 habe das Kloster die bisherige Unabhängigkeit eingebüsst zugunsten der Herrschaft des Bischofs von Konstanz, was sich aus zahlreichen Quellen erhärten lässt. Die von Ludwig dem Frommen 818 dem Kloster verliehene Immunität hatte einen beschränkten Umfang; es blieb vorläufig die temporelle Herrschaft des Bischofs bestehen. Erst 854 erlangte St. Gallen die Stellung eines königlichen Klosters; um 912 glänzte es im Höhepunkt einer freien Stellung. Vom III. bis V. Kapitel untersucht

der Verf. sodann eingehend die Ämterverfassung der Klosterherrschaft und die Entwicklung der Stände. Vögte (advocati) des Klosters werden schon um 780 genannt; ihre Amtsbezirke decken sich vorerst wohl mit den Güterverwaltungen der Grafschaften. Ihre Gerichtsbarkeit wächst dann an Bedeutung, so dass aus der blossen Bezirksvogtei schliesslich eine Hochvogtei (Edelvogtei) wird. Eingehend wird dann (Kap. IV) der Stand der Klosterbeamten geprüft. Waren die Vögte meist Freie, so entsteht eine unfreie Beamtschaft neben ihnen, deren Träger Servi, im 10. Jahrh. Servitores heissen. Der Freiheitsbegriff wandelt sich. Neben den unfreien Eigenleuten entsteht ein Stand von „Gotteshausleuten“ mit bessern Standesrechten. Anschliessend untersucht der Verf. (V. Kap.) eingehend die Entstehung der st. gallischen Ministerialität. Er lehnt die Annahme ab, die Ministerialen seien aus dem niedern Gesinde des Grundherrn entstanden. In St. Gallen versahen noch im 9. Jahrh. Mönche die zentralen Ämter, doch werden neben ihnen bereits etwa actores, dann procuratores (und im Bistum vicedomini) genannt. Allmählich entsteht eine festere Organisation der lokalen Verwaltungsämter und damit wächst auch schon (zu Ekkehards Zeit) die Anmassung der Beamten. Die Meier heben sich ab von den untern Gutsbeamten; obwohl ursprünglich servi, leben sie wie Freie. Im 11. Jahrh. lässt sich eine eigene Standesbildung mit Standesrecht der Gutsbeamten feststellen. Aus den ministri werden ministeriales, ein Patriziat der klösterlichen familia, aber ohne Anlehnung an das Rittertum. Die Caballarii (Ritter) waren Ministerialen niederer Ordnung. Erst im hohen Mittelalter wurden die Ministerialen Ritter. Die Ministri (zur Gutsverwaltung) und die Milites (für den Kriegsdienst) waren ums Jahr 1000 noch gesonderte Berufsstände. Erst im 12. Jahrh. setzt eine Verschmelzung der beiden Gruppen ein. Die Milites, welche äbtische Ministerialen wurden, wurden dem gräflichen Landgericht entfremdet und traten nun unter die Gerichtsbarkeit des Abtes, die schliesslich eine einheitliche ritterliche Ministerialität umfasste. Eine Zusammenfassung (S. 176 ff.) gibt ein Bild über die Ergebnisse des Verfassers; sie gleichen in manchen Punkten den Feststellungen der Brüder Konrad und Franz Beyerle über die parallele Entwicklung der Abtei Reichenau. Da st. gallischer Grundbesitz über einen grossen Teil der jetzigen Schweiz (und Süddeutschlands) zerstreut war, bietet die vorliegende Darstellung für die Verfassungsgeschichte unseres Landes sehr beachtliche Beiträge. Eine kritische Auseinandersetzung darf an dieser Stelle unterbleiben. His.

Metzger, Dr. Karl: Die Verbrechen und ihre Straffolgen im Basler Recht des späteren Mittelalters. I. Teil: Die Verbrechen und ihre Straffolgen im allgemeinen. Basel 1931 (Verlag Helbing & Lichtenhahn). 144 S.

H. Knapp hat 1896 in seinem „Alten Nürnberger Kriminalrecht“ zum erstenmal versucht, das Strafrecht einer mittelalterlichen Stadt nicht nur auf Grund der Satzungen, sondern unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Praxis darzustellen, und so ein lebendiges Bild der Handhabung des städtischen Strafrechts gezeichnet. In derselben Weise sind dann die Strafrechte von Speier, Dortmund und anderen Städten bearbeitet worden. Diesen Vorbildern schliesst sich die Arbeit von M. an. Gerade Basel musste zu einer solchen Untersuchung besonders reizen, weil hier neben den Strafsatzungen, die vor allem die leichteren Vergehen berücksichtigen, reichhaltige Aufzeichnungen über die Praxis des spätern Mittelalters vorhanden sind. M. hat diese Quellen, gedruckte und ungedruckte, gründlich durchforscht und seine Darstellung durch zahlreiche Mitteilungen aus den Akten belebt. Freilich sind die angeführten Stellen, wie einige Stichproben ergeben haben, nicht immer mit der nötigen Sorgfalt abgeschrieben.

Das einschlägige Schrifttum ist im ganzen gewissenhaft verwertet — ich vermisse allerdings das grundlegende Werk von K. v. Amira über die germanischen Todesstrafen, sowie die Arbeit von Chr. Riggenbach über die Tötung in den alemanischen Rechten (Zeitschr. der Savigny-Stiftg. Germ. Abt. 49) —, aber das beigefügte Literaturverzeichnis hätte sorgfältiger abgefasst werden müssen.

Der vorliegende erste Teil behandelt die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen; ein zweiter Teil, der hoffentlich bald nachfolgt, soll die einzelnen Vergehen darstellen. In einem Anhang will M. einen Überblick über das Basler Gerichtswesen geben. Dieser Abschnitt wäre wohl besser an den Anfang gestellt worden.

In der Bezeichnung des Vergehens und seiner verschiedenen Arten lassen die Basler Quellen, ebenso wie die Aufzeichnungen anderer Städte, einen festen Sprachgebrauch vermischen. Allgemeine Bezeichnungen sind „Unzucht“, auch „Fried und Frevel“, während die schweren Verbrechen als „Missetat, Übeltat, Untat, Malefiz“, die leichteren Fälle als „Unfug“ bezeichnet werden. Die in ganz Oberdeutschland geltende Unterscheidung von ehrlichen und unehrlichen Sachen spielt auch in Basel eine Rolle, z. B. beim Asylschutz. In der Behandlung des verbrecherischen Willens zeigt das Basler Recht einige besondere Züge.

Anders als in anderen Rechten wird auch die im Scherz gesprochene Beschimpfung gestraft, wenn auch milder als die Beschimpfung „in zornes wise“. Eine Parallele bietet das Ravensburger Stadtrecht (B § 208 Oberschwäbische Stadtrechte 2, 183): „fluchen in schimpf oder in ernst“ nach Ermessen des Rates gestraft. In dem Gesetz über die Rheinschiffahrt von 1438 wird schon in ganz moderner Weise zwischen Fahrlässigkeit (ôn sorge hinlesseclich) und blossem Zufall (geschicht) unterschieden. Notwehr und Anlass (Streitanfang auf der Gegenseite) schliessen die Rechtswidrigkeit und somit die Strafe aus; von einer besondern Kundmachung der Notwehr, wie sie der Schwabenspiegel verlangt, weiss das Basler Recht nichts. Der Versuch wird in einigen schweren Fällen, z. B. bei Mord, wie das vollendete Verbrechen gestraft. Mitunter trifft die Strafe auch den, der über entfernte Vorbereitungshandlungen nicht hinaus gekommen ist. So wird 1449 ein junger Mensch zur Strafe des Mordbrands verurteilt, weil er von Hans von Rechberg Geld genommen, um Kleinbasel in Brand zu stecken. Strafbar ist auch das blosses Angebot eines falschen Eides vor Gericht. In der Behandlung der Teilnahme huldigt man in Basel, wie auch anderswo, dem Grundsatz, dass der Helfer wie der Täter zu strafen sei; doch bot das Richten nach Gnade die Möglichkeit, ihn doch mit einer gelindern Strafe davonkommen zu lassen.

Den Abschnitt über die Strafe eröffnen allgemeine Ausführungen über Rache und Busse in der Frühzeit. Dabei wird aber die, auch von M. zugegebene, Tatsache zu wenig betont, dass bereits die germanische Urzeit öffentliche Strafen gekannt hat. Eine Anerkennung des Racherechtes bedeutet die bei der Ächtung auch in Basel gebrauchte Wendung, dass der flüchtige Totschläger den Feinden erlaubt wird. Aber noch mehr: auch bei der Verurteilung eines Anwesenden zum Tode wird sein Leib dem Kläger erteilt. Nicht ganz klar sind M.s Bemerkungen über das „Kompositionensystem“ (S. 45, 48, 120): man sieht nicht recht, ob er dabei an eine gesetzlich festgelegte oder eine durch Sühnvertrag (S. 48 Anm. 18 am Ende) auferlegte Leistung an den Verletzten denkt. Leider hat es M. versäumt, über die von ihm S. 48 erwähnten Basler Sühnverträge Genaueres mitzuteilen. Bekannt ist die Vorliebe des alten Rechtes für spiegelnde Strafen, Strafen, die die Art des Vergehens sichtbar machen. Hierher gehört z. B. das Abhauen der Schwurfinger als Strafe des Meineids. Dagegen darf man das Abschneiden der Ohren bei Diebstahl nicht als spiegelnde Strafe bezeichnen, wie M. es tut: hier verfolgt die Strafe den Zweck, den Dieb als solchen zu kennzeichnen.

Von der Todesstrafe ist in Basel, wie es scheint, verhältnismässig häufig Gebrauch gemacht worden, wie denn auch Aenea Silvio die Strenge des Basler Strafrechts betont. Dabei ist aber zu beachten, dass man die Todesstrafe fast nur bei geringen Leuten, Bauern und Fremden, und nur selten bei eingewohnten Bürgern angewandt hat. Leider macht M. keine Angaben über die Zahl der Hinrichtungen und über das Zahlenverhältnis der einzelnen Todesarten, obwohl solche Angaben an der Hand des durchgearbeiteten Materials leicht zu beschaffen gewesen wären und uns einen Vergleich mit der Praxis anderer Städte ermöglichen würden. Unter den verschiedenen Hinrichtungsarten sind einige, wie Enthauptung und Galgen, nur bei Männern üblich. M. gibt zwar S. 57 an, im Jahre 1481 sei eine Frau, Bernharte Helfenstein, enthauptet worden. Aber das angeführte Wochenausgabenbuch sagt davon nichts. Es heisst hier: „38 s. 9 Pfg. . . . ze richten . . . von Bernharten Helfenstein“ (so!): „Bernharten“ ist offenbar Dativform von Bernhard — ein Fraunname Bernharte ist der damaligen Zeit unbekannt —, der Hingerichtete also ein Mann. Das Ertränken wird in Basel, wie in andern an grossen Strömen gelegenen Städten, häufig vollzogen, und zwar, wie es scheint, immer am Tage und nicht, wie in Frankfurt und Speier, auch bei Nacht. Wenn man dem Verurteilten Rindsblattern an Hals und Füsse hängt, so will man ihm damit die Rettung erleichtern: das Ertränken war eine Zufallsstrafe; wenn die Hinrichtung misslang, so schenkte man dem Verbrecher das Leben. In späterer Zeit ging man in dem Bestreben, dem Delinquenten die Rettung zu erleichtern, noch weiter: eine Verordnung von 1541 befiehlt den Fischern, mit zwei Kähnen bei der Rheinbrücke zu warten, den hier ins Wasser Geworfenen bis zum Thomasturm zu begleiten und dort aus dem Wasser zu holen. Von den sonstigen Todesarten sind das Rädern und der Feuertod häufig bezeugt, seltener das Lebendbegraben. Von ihm hat sich als selbständige Strafe die Pfählung abgezweigt, die aber nur einmal auftritt (1515). Die Verbindung von Begraben und Pfählung findet sich in einem Urteil aus der Mitte des 16. Jahrhunderts (Ochs, Gesch. v. Basel 6, 488), doch wird hier der Missetäter vorher enthauptet. Bei der Verwendung des Feuertodes scheint M. nicht zu beachten, dass „Ketzerei“ (S. 74) in den alemannischen Quellen meist nicht die Häresie, sondern die Unzucht mit Tieren bezeichnet. Die gewöhnliche Strafe des Verrats war die Vierteilung, die Strafe der Münzfälschung das Sieden in Öl; dass letztere Strafe auch bei Frauen angewandt worden wäre, geht aus der Stelle, die M. S. 76 mitteilt, nicht hervor.

Von verstümmelnden Leibesstrafen begegnen in Basel die auch sonst üblichen, Ausstechen der Augen, Ausschneiden der Zunge, Abhauen der Hand oder der Schwurfinger, Abschneiden der Ohren, von Strafen an Haut und Haar Brandmarkung und Rutenstreichen.

Die Gefängnishaft tritt als Strafe in Basel später auf als in anderen Städten — die mitgeteilten Belege stammen fast alle aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts — und erstreckt sich meist auf kurze Zeit, einige Tage oder Wochen. Um so reichlichem Gebrauch machte das Basler Recht von der Stadtverweisung, die auf Zeit oder auf Widerruf verhängt wird. Ein interessantes Urteil von 1484, das M. nicht anführt, macht die Rückkehr des Verbannten davon abhängig, dass er „etwas endlichs auf unsere feind würde geschafft haben“ (Ochs 5, 56). Bei der Verbannung „in schîbewîs“, d. h. im Umkreis (S. 99), ist wohl die Meilenzahl ausgelassen (vgl. Schweizer. Idiotikon 8, 50, wo noch weitere Belege für diese Ausdrucksweise). Die Eingrenzung oder Verstrickung wird meist als Zwangsmittel verwendet. Wo sie als Strafe auftritt, bildet sie den Übergang von der Freiheitsstrafe zur Verbannung insofern, als der Bürger für bestimmte Zeit in der Vorstadt, der Ausmann aber in der Stadt eingegrenzt wird.

Als Ehrenstrafen sind zu nennen Halseisen, Schwemmen und schimpfliche Tracht. Wie in Frankfurt, wird dem ins Halseisen Gestellten bisweilen eine Mütze (îfel, aus lat. infula) aufgesetzt, die sein Vergehen nennt. Eine wirksame Strafe für zänkische Weiber bestand darin, dass man sie im Halseisen einander gegenüberstellte, bis sie sich beruhigt hatten. Das Schwemmen im Rhein wird zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch als spiegelnde Strafe für Wiedertäufer verwandt. Fernere Ehrenstrafen sind Widerruf und Ehrenerklärung, Verlust des Amtes, der Zunft oder des Bürgerrechts. Widerruf und Ehrenerklärung begegnen als Strafe für Beleidigungen; damit konnte sich eine demütigende Abbitte verbinden, aber es ist nicht richtig, wenn M. S. 109 Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung als notwendig zusammengehörig hinstellt.

Bei den Vermögensstrafen ist zu unterscheiden zwischen der Einziehung des Vermögens, die regelmässig als Folge der Verurteilung zum Tode stattfand — die von der Ungenossenehe handelnde Stelle S. 112 betrifft nicht Basler Stadtrecht —, und den Bussen. Auffallend ist der lange Fortbestand von Naturalbussen (Hühner, Wachs).

Den Schluss des Buches bildet ein Abschnitt über die Straf-anwendung: Strafzumessung im allgemeinen, Strafmilderungs-

und Strafschärfungsgründe, Strafumwandlung, Strafausschließungsgründe, Verbrechenskonzurrenz. Das Richten nach Gnade spielt auch in Basel eine grosse Rolle und ist, wie M. richtig bemerkt, selbst da nicht völlig ausgeschlossen, wo die Satzungen eine Strafe „ohne gnade“ androhen. Bei den Strafschärfungsgründen behandelt M. auch die Sonderfrieden, z. B. der Frieden des Richthauses, des Kaufhauses und der Metzg. Die Bemerkung (S. 124), dass Unzucht an diesen Orten „wie Stadtfriedensbrüche“ gestraft worden sei, ist in diesem Zusammenhang unverständlich. Gemeint ist der Bruch des von der Stadt wegen gebotenen Friedens (vgl. meinen Aufsatz in der Savigny-Zeitschr. Germ. Abt. 33, 222). M. hat diesen gebotenen Frieden bis jetzt nicht behandelt und wird ihn wohl im zweiten Teil seiner Arbeit darstellen. Wertvoll sind die Ausführungen über die Behandlung des Selbstmords und über die zahlreichen Basler Freistätten.

Von störenden Druckfehlern erwähne ich „Steinenvorstand“ statt „Steinenvorstadt“ (S. 89), „Beucken“ statt „Bencken“ (S. 103 Anm. 320), „Geruler“ statt „Gernler“ (S. 103). S. 123 Anm. 25 ist statt „untzal“ „viernzal“ und in dem Satz „wann er nii von erbern lüten geborn wz“ statt „nii“ „nü“ zu lesen. S. 74 Anm. 129 muss es statt „Ochs III, 380“ heissen „Ochs V, 380“. Das zu Basel in den Rhein mündende Flüsschen heisst „der Birsig“, nicht „die Birsig“, wie M. dauernd schreibt. Der Ausdruck giler (Bettler) S. 136 ist nicht allgemeinverständlich und hätte wohl eine Erklärung verdient. Die Schreibweise könnte mitunter sorgfältiger sein: „die ordinäre Todesstrafe“ (S. 67) klingt nicht schön, und der heute leider beliebten Verwechslung von „scheinbar“ und „anscheinend“ (S. 55) sollte man in einer wissenschaftlichen Arbeit eigentlich nicht begeben.

Münster i. W.

Rudolf His.

Werner, Georges (Prof., Genf): **La controverse Chapeau-rouge-Le Fort sur le rôle politique du Procureur général de l'ancienne République de Genève.** Tome XXXV (2. série t. XV), livraison 2 des: Mémoires et Documents de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève. Genève 1931 (A. Jullien, Georg & Cie).

Als Fortsetzung seiner Studien zum alten Genfer Verfassungsrecht (vgl. diese Zeitschr. Bd. 48 S. 273), besonders über den Procureur général (der etwa unserm Oberstzunftmeister entsprach), veröffentlicht der Verf. diese sehr eingehende Untersuchung über eine im Jahre 1715 ausgesprochene Kontroverse, welche die politischen Kompetenzen dieser wichtigen Amtsperson zum Gegenstand hatte.

H.

Stutz, Ulrich (Prof., Berlin): **Konkordat und Codex**. Sonderausgabe aus den Sitzungsber. d. Preuss. Akad. der Wiss., phil.-hist. Klasse, 1930, XXXII. Berlin 1930 (Walter de Gruyter & Co.). 21 S. Rm. 2.—

Einleitend setzt sich St. mit dem interessanten Problem auseinander, wie die Gesetze Zeit brauchen, um sich einzuleben, um schliesslich, oft spät, zu voller Wirksamkeit zu gelangen. Dies ist besonders wichtig bei dem 1919 in Kraft getretenen Codex juris canonici; denn nach dessen can. 3 gehen Sonderabmachungen (Konkordate usw.) mit den Staaten dem allgemeinen Rechte des Codex vor. Nun hat im verflossenen Jahrzehnt eine rege Konkordatsschliessungstätigkeit eingesetzt; man denke an die Vereinbarung mit Lettland 1922, Bayern 1924/25, Polen 1925, Litauen 1927, Rumänien 1927, Tschechoslowakei 1928, Preussen 1929 und die italienischen Lateranverträge 1929. In diesen Verträgen lässt sich oft ein allmähliches Durchbrechen der Rechtsgrundsätze des Codex feststellen; die Kurie ist klug genug, um bisweilen noch auf halbem Wege stehenzubleiben und die weitere Entwicklung abzuwarten. St. weist dieses Vordringen des Codex nach beim Bischofswahlrecht (in den Konkordaten mit Polen, Italien, Rumänien, Preussen), dann im Besetzungsrecht der Domprobsteien und Domdekanate, und schliesslich im kirchlichen Eheschliessungsrecht, das 1930 in Italien zu 96% zu einem Sieg der kirchlichen Ehe über die blosse zivile geführt hat. Der gelehrte Verf. gibt in den Anmerkungen aufs genaueste die Quellen an, die seine interessanten Ausführungen belegen. His.

Zurlinden, Dr. Hans: Liechtenstein und die Schweiz. Bern und Leipzig 1931 (Paul Haupt). 90 S. Fr. 3.—

Die Studie gibt eine klare Darstellung der staats- und völkerrechtlichen Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein und seines wirtschaftspolitischen Anschlusses an die Schweiz (1920/23). Die Frage der Souveränität Liechtensteins möchte der Verf. im Sinne der Theorie von A. Verdross gelöst wissen. Zum Abschluss sind die Verträge mit der Schweiz (Post, Zoll, Fremdenpolizei) abgedruckt. H.

Vischer, Dr. phil. Eduard (Basel): **Die Wandlungen des Verhältnisses der Schule zu Kirche und Staat in Basel**. Band XV, Heft 3 der Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. Zürich 1930 (A.-G. Gebr. Leemann). 217 S. Fr. 7.—

Diese historische Arbeit, die von grossem Fleiss und eingehender Quellenforschung zeugt, behandelt ein sonst noch

wenig beachtetes Kapitel. Ausgehend von den Aufklärungsideen des 18. Jahrh. verfolgt sie die Erweiterung der staatlichen Macht-sphäre, dann die starke Wirkung der Dreissigerwirren auf die Basler Politik und die allmähliche Aufgabe des Gemeindegeschulprinzips für die Elementarschulen unter der liberal-konservativen Herrschaft. Letztere wird in Basel 1875 beseitigt und nun treten die konsequenten Ansprüche des Radikalismus hervor (Wilh. Kleins Schulreformversuch), welche nach Einheit und Gleichheit im Schulwesen streben und ihren Gipfelpunkt finden in der besonders vom radikalen Regierungsrat J. J. Burckhardt betriebenen Schliessung der Katholischen Schule (1881—1884). Der Verf. bietet zahlreiche wertvolle Seitenblicke auf die politische Entwicklung des Basler Stadtstaates. H.

Cohn, Dr. Ernst (Privatdoz., Frankf. a. M.): **Das rechtsgeschäftliche Handeln für denjenigen, den es angeht**, in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. Nr. 61 der: Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, hg. von Prof. Ernst Heymann. Marburg i. Hessen 1931 (N. G. Elwert, G. Braun). 336 S. Rm. 13.50.

Der gelehrte Verfasser untersucht vorerst die Dogmatik über direkte und indirekte Stellvertretung, besonders für den unbekanntenen oder unbestimmten Dritten. Den schweizerischen Rechtsverhältnissen (S. 249 ff.) ist, neben den deutschen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt, dann auch dem österreichischen, französischen, italienischen und angloamerikanischen Recht. H.

Diamand, Dr. Werner (Berlin): **Vorläufige Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft** als Ersatzformen der Entmündigung. Beiträge zur Kenntnis des Rechtslebens, hg. von A. Nussbaum, Heft 6. Tübingen 1931 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 88 S. Mk. 6.—.

Der Verf. weist darauf hin, dass im Volke eine starke Abneigung besteht, die volle Entmündigung zu verlangen, da darin eine Herabsetzung der Person erblickt wird, und dass daher die deutsche Gerichtspraxis dies berücksichtigte, indem sie Ersatzformen wählte; als solche kommen in Betracht die vorläufige Vormundschaft (B.G.B. 1906—1908, 114, 115) und die Pflegschaft (B.G.B. 1910).

Anzeigen.

Feldmann, Dr. M.: Kartelle, Trusts und Monopole im Verhältnis zur Handels- und Gewerbefreiheit. Vom Schweizer Juristenverein mit einem ersten Preise gekrönt. Basel 1931 (Helbing & Lichtenhahn). 156 S. Fr. 7.50.

Wir verweisen auf die Zensur dieser Preisarbeit in den Verhandlungen des letztjährigen Juristentags (Bd. 49, S. 133a).

Krebs, Dr. S. (Chef des eidg. Handelsregisteramts: Schweizer Aktienrecht. Zusammenstellung der für die Aktiengesellschaften wichtigsten Bestimmungen des Obligationenrechtes, des Strafrechtes, der eidg. Steuergesetzgebung und bundesrätlichen Verordnungen. Vierte Auflage. Zürich 1931 (Polygraphischer Verlag A.-G.). 80 S. Fr. 4.—.

Neu sind aufgenommen ein Auszug aus der Handelsregisterverordnung von 1890, sowie die Verordnung betr. die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen, endlich auch die Anmerkungen des sachkundigen Herausgebers.

Piccard, Dr. P. (Bundesversicherungsrichter): Militärversicherung, Kranken- und Unfallversicherung, nebst den zivil- und haftpflichtrechtlichen Bestimmungen über die Haftung aus Körperverletzung und Gesundheitsschädigung. Gesetzestexte zusammengestellt. Bern 1930 (Hans Huber). 96 S. Fr. 4.80.

Eine brauchbare Zusammenstellung mit Anmerkungen über die bisweilen ziemlich komplizierten legislatorischen Veränderungen.

Lafont, Dr. Alfred (Degersheim): Die Subjekte der Enteignung, mit bes. Berücksichtigung der Nebenberechtigten (Bundesgesetz vom 20. Juni 1930). Berner Diss. Heft 60 der Abh. z. schweizer. Recht, hg. von Th. Guhl. Bern 1931 (Stämpfli & Cie.). 130 S. Fr. 4.50.

Ehrlich, Dr. Kurt: Über Staatsangehörigkeit, zugleich ein Beitrag zur Theorie des öffentlich-rechtlichen Vertrages und der subjektiven öffentlichen Rechte. Zürcher Diss. Heft 22, n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, hg. von A. Egger u. a. Aarau 1930 (H. R. Sauerländer & Co.). 290 S.

Real, Dr. Walter: Ausreissen und unerlaubte Entfernung nach schweizer. Militärstrafrecht. Zürcher Diss. Heft 23, n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, hg. von A. Egger u. a. Aarau 1930 (H. R. Sauerländer & Co.). 130 S.

Ackermann, Ch. (Genf): I. Ue. G. Internat. Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Okt. 1924, schädigt die Interessen des Publikums. Genf 1930 (Jent, Editions S. A.). 24 S.

Bosshardt, Hans: Die Eigentumsgarantie. Zürcher Diss. Turbenthal 1930 (Rob. Furrers Erben). 125 S.

Düby, Dr. Oscar (Bern): Die rechtliche Natur der Kollektivversicherung, mit bes. Berücksichtigung ihrer Stellung im schweizer. VVG. Heft 59 der Abhandl. z. schweizer. Recht, hg. von Th. Guhl, n. F. Bern 1930 (Stämpfli & Cie). 146 S. Fr. 5.—.

Verda, Dr. Plinio (Bellinzona): Della Società a garanzia limitata. La posizione giuridica del Socio. Studio comparativo fra il progetto di legge svizzero e quello italiano. Berner Diss. Bellinzona 1930 (Grassi & Co.). 133 S.

Rau, Dr. Hermann: Der Begriff der Abhängigkeit im Patent- und Gebrauchsmusterrecht, nach deutschem, österr. und Schweizer Recht. Berlin 1931 (Carl Heymann). 63 S. Mk. 5.—.

Silbernagel, Dr. Alfred (Bâle): La Situation des Enfants dont les Parents vivent séparés. Extrait du Bulletin de l'Association internationale pour la Protection de l'Enfance. Juillet 1930 (Bruxelles, Office de Publicité). 10 p.; dazu: Documents préparatoires, Complément du rapport de M. le Dr. A. Silbernagel. (Neuvième Session de l'Association internat. etc. Liège, 30 juillet au 4 août 1930.) 5 p.

Martinoli, Dr. Silvio (Bern): Automobilhaftpflicht und Versicherungszwang in der Schweiz. Sonderabdruck aus: Das Versicherungsarchiv, Monatsblätter für private und öffentliche Versicherung. Wien 1931 (I. Jahrg. Nr. 7). 15 S.

Schlottmann, Dr. Rud.: Die Verfassungen Englands, Nordamerikas, Frankreichs, der Schweiz, Deutschlands in objektiver Darstellung, deutschen Verfassungstexten und ausländischer Kritik. Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 107. Berlin 1931 (Georg Stilke). 314 S. Rm. 10.—.

Eine übersichtliche Einführung für Studenten und Laien.

Hawlitzky, Dr. Werner: Die Rechtsprechung zum Polnischen Aufwertungsrecht. Quellen und Studien des Osteuropa-Instituts in Breslau, Abteil. Recht, n. F. 8. Heft. Berlin 1931 (Franz Vahlen). 246 S. Rm. 11.—.

Ussing, Henry: Aftaler paa formuerettens omraade. Paa Grundlag af Jul. Lassens Haandbog i Obligationsretten. Kopenhagen 1931 (G. E. C. Gads Forlag). 299 S.

Glungler, Dr. Wilhelm: Rechtswelt und Lebensgrundgefühl (Prolegomena zur Rechtspolitik). München und Leipzig 1931 (Otto Maidl). 192 S. Rm. 4.50.

Vorgesehen ist noch ein 2. Band: Rechtstheorie und Rechtspolitik, und ein 3. Band: Schöpfungsziel und Gestaltungszweck.

Isaac, Dr. Martin, und Sieburg, Dr. Felix (Berlin): Kommentar zum Automobilgesetz, 2. neubearb. Aufl. Berlin 1931 (Carl Heymanns). 808 S. Rm. 20.—.

Ein ausführlicher Kommentar des deutschen Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 3. Mai 1909, in der Fassung vom 21. Juli 1923, sowie der dazugehörigen Verordnungen vom 5. und 6. Februar 1924. Die Judikatur ist eingehend berücksichtigt. Ein Register erleichtert den Gebrauch. Der Erstherausgeber, Dr. Isaac, galt als „Vater“ dieses Gesetzes.

J. v. Staudingers Kommentar zum B.G.B. 9. Aufl. Band VI, Lieferung 3. Einführungsgesetz (Art. 7—17), erl. von Dr. L. Raape. München, Berlin, Leipzig 1931 (J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier).

Grauer, Dr. Fritz: Die ungerechtfertigte Bereicherung im französischen Privatrecht, unter Berücksichtigung des deutschen bürgerlichen Rechts. Heft 2 der Beiträge zum Internationalprivatrecht und zur Privatrechtsvergleichung, hg. von Prof. Max Gutzwiller. Heidelberg 1930 (Carl Winter). 95 S. Mk. 6.—.

Laufke, Dr. Franz (Prag): Die Handelsgesellschaften und das zwingende Recht. Prag 1931 (Rob. Lerche). 279 S. Mk. 10.—.

Mandelstam, André N.: Das armenische Problem im Lichte des Völker- und Menschenrechts; Anhang: Die deutsch-russischen Beziehungen während der armenischen Reformaktion. Heft 15, 1. Reihe Vorträge u. Einzelschriften des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel. Berlin 1931 (Georg Stilke). 149 S. Rm. 7.50.
